

# „Importierte Kriminalität“ und deren Etablierung

## am Beispiel der libanesischen, insbesondere „libanesisch-kurdischen“ Kriminalitätsszene Berlins

### 1. Einleitung: Brennpunkt Wedding

Koloniestraße, „Soldiner Kiez“ im Berliner Stadtteil Wedding am 25. Januar 2002: Gegen 17.20 Uhr stürmen der Syrer Ayman S. und der Staatenlose Ahmed E., bewaffnet mit einer Maschinenpistole, einer Faustfeuerwaffe und einem Säbel, den Pizza-Lieferservice der deutschen Staatsangehörigen Ahmed und Bilal A. Begleitet von einer Schimpfkanonade feuert Ayman S. aus der Maschinenpistole mehrere Schüsse in Richtung der anwesenden Brüder ab, ohne jedoch jemanden zu verletzen.<sup>1</sup>

Vor dem Tatort in dem als Problembereich bekannten „Soldiner Kiez“<sup>2</sup>, der einen Ausländeranteil von über 35 % aufweist<sup>3</sup>, sammelt sich binnen kürzester Zeit eine größere Menschenmenge von schließlich ca. 150 Personen, die im wesentlichen den beiden verfeindeten Lagern anzugehören scheint. Zumindest kommt es zu verbalen Auseinandersetzungen und Handgreiflichkeiten, die von der anrückenden Polizei geschlichtet werden müssen<sup>4</sup>, wobei sich nun der Zorn gegen die eingesetzten Beamten richtet. So wird den Beamten von zahlreichen Personen klargemacht, dass *„dies unser Kiez ist und ihr hier nichts verloren habt!“*<sup>5</sup>

Dass zumindest der erste Teil dieser Aussage nicht von der Hand zu weisen ist, wird u.a. durch die Tatsache belegt, dass an den Schulen, insbesondere den Grundschulen und Kindertagesstätten, im Bezirk Wedding durchschnittlich knapp 70 % der Kinder nicht deutscher Herkunft sind.<sup>6</sup> In den besonderen „Problem-Kiezen“,

---

<sup>1</sup> Berliner Morgenpost v. 26. Januar 2002 „Schüsse beim Pizzalieferanten“; Tagesspiegel v. 26. Januar 2002 „Mehrere Verletzte bei Schießerei“; BZ v. 27. Januar 2002 „Wilde Schießerei vor Pizzeria“ und BILD v. 28. Januar 2002 „Blutige Schießerei in Pizzeria“.

<sup>2</sup> Vgl. Der Spiegel 48/1998, S. 22-36 „Jenseits von Schuld und Sühne“.

<sup>3</sup> Gruner, Thomas: Einwanderer in Wedding – Eine Bestandsaufnahme ihrer sozialen Situation im Bezirk und der kommunalen Integrationsangebote vor der Berliner Bezirksfusion, Dezember 2000, S. 20.

<sup>4</sup> Ähnliche Erlebnisse wurden jüngst z.B. aus dem „Altländer Viertel“ in Stade berichtet; Hamburger Abendblatt vom 5. u. 6. August 2002.

<sup>5</sup> LKA 2113 – 020125/0472-3, 35 Js 1680/02

<sup>6</sup> Gruner a.a.O., S. 30 und S. 45; Berliner Morgenpost vom 7. Juni 2002.

wie z.B. im „Kiez Soldiner- und Koloniestrasse“ beläuft sich dieser Prozentsatz z.T. bereits auf über 90 %.<sup>7</sup>

Welche Konsequenzen dieser Umstand auf die demographische Entwicklung des Bezirks für die nächsten Jahre zeitigt, kann erahnt werden. Die aktuelle Situation an den Schulen gehört bereits jetzt zu den Top-Diskussionsthemen in den Berliner Medien.

Wie üblich bei derartig gewalttätigen Auseinandersetzungen, hatte sich der Schütze unmittelbar nach der Tat ins Ausland abgesetzt. Dass nicht alle in diesem Fall relevanten Zeugen hinsichtlich ihrer Wahrnehmungsfähigkeit einer „plötzlichen Amnesie“ anheim fielen, stellte eher ein überraschendes Moment dar und dürfte wohl auf die kurz zuvor durchlittene Todesangst zurückzuführen sein. Erfahrungsgemäß treten diese Symptome jedoch mit zunehmender zeitlicher Entfernung zum Tatgeschehen auf, i.d.R. meist rechtzeitig zum Beginn der Hauptverhandlung, spätestens jedoch wenn der zur Regelung derartiger Streitfragen eingeschaltete szeneeigene „Friedensrichter“<sup>8</sup> eine Entschädigung ausgehandelt hat, die bei den beiden Streitparteien Akzeptanz findet.

So enden derartige Auseinandersetzungen zumindest für die Ermittlungsbehörden meist wie das „Hornberger Schießen“.

Die Polizei wird von den Beteiligten i.d.R. nur alarmiert, wenn ein Eskalationsniveau erreicht wird, das unmittelbare staatliche Intervention im Sinne der unterlegenen Partei notwendig macht.

Ist dann die Situation vorläufig befriedet, besteht meist kein Interesse an einer weiteren Strafverfolgung. Es treten die oben beschriebenen „Krankheitssymptome“ auf und die Anzeige dient der unterlegenen Partei dann nur noch als Druckmittel, um eine milieuinterne Klärung über den sog. Friedensrichter zu erreichen.<sup>9</sup>

Weit über 20 Schießereien, allein im „libanesisch-kurdischen“ Milieu, wurden in Berlin in den letzten 10 Jahren registriert. Fragt man nach den Gründen, so reichen diese von verletzter Ehre über Streit um die Mitgift und „Geschäftsstreitigkeiten“ bis zur Blutrache. Da sich als „legitimer“ Grund für bewaffnete Auseinandersetzungen

---

<sup>7</sup> Gruner a.a.O., S. 35, 49, 51; Berliner Morgenpost a.a.O., z.B. Carl-Kraemer-Grundschule mit 90,2 %.

<sup>8</sup> Vgl. z.B. BZ vom 16. November 1996.

Streitigkeiten wegen Rauschgiftgeschäften oder im Rotlichtmilieu der Polizei nur schwer vermitteln lassen, sind die oftmals angeführten Ehrverletzungen jedoch mit Vorsicht zu bewerten.

Im konkreten Fall war es am Vorabend bereits zu einer Auseinandersetzung auf der Koloniestraße gekommen. Die Deutschen Ahmed A. und sein Bruder Walid A. waren mit einer Gruppe von ca. 12 Arabern unter Führung des Staatenlosen Mohammad D. in Streit geraten. Nach einhelliger Aussage soll es dabei im weitesten Sinn um Prostituierte und Bordelle gegangen sein, ohne dass dies näher zu verifizieren war. Im Verlauf des Streits, in dem mehrere Schusswaffen und „Schwerter“ gezückt worden sein sollen, hielt Mohammad D. dem Walid A. eine Pistole an den Kopf, deren Abzug er zweimal betätigte, ohne dass sich jedoch ein Schuss löste. Der daraufhin tagende „Familienrat“ konnte zwar eine Versöhnung erreichen. Zum Zeitpunkt des vereinbarten Versöhnungsessens erfolgte dann jedoch der bewaffnete Besuch im Pizzaservice.

## **2. Geographische, historische und kulturelle Hintergrundinformationen**

### **2.1 Die Kurden im Libanon**

Der Libanon gehört nicht zu den eigentlichen kurdischen Siedlungsgebieten. In mehreren epochalen Wanderungsbewegungen gelangten jedoch Kurden in den Libanon. Diese Einwanderer etablierten sich als kurdische Adelsschicht, die sich im Laufe der Jahre einen erheblichen Grundbesitz verschaffte und z.T. großes Ansehen erlangte.

Nach der ersten kurdischen Einwanderungswelle im Mittelalter, die vorrangig feudalen Charakter hatte, flüchteten infolge des Zusammenbruches des Osmanischen Reiches und nach der Niederschlagung der kurdischen Aufstände in der Türkei ab den 20er- und 30er-Jahren<sup>10</sup> des 20. Jahrhunderts zahlreiche kurdische Arbeiter und die am Aufstand beteiligten Familien und Stämme vor der kemalistischen Verfolgung in den Libanon<sup>11</sup>.

---

<sup>9</sup> Vgl. Tagesspiegel v. 11. Oktober 2000 mit einem sehr anschaulichen Beispiel.

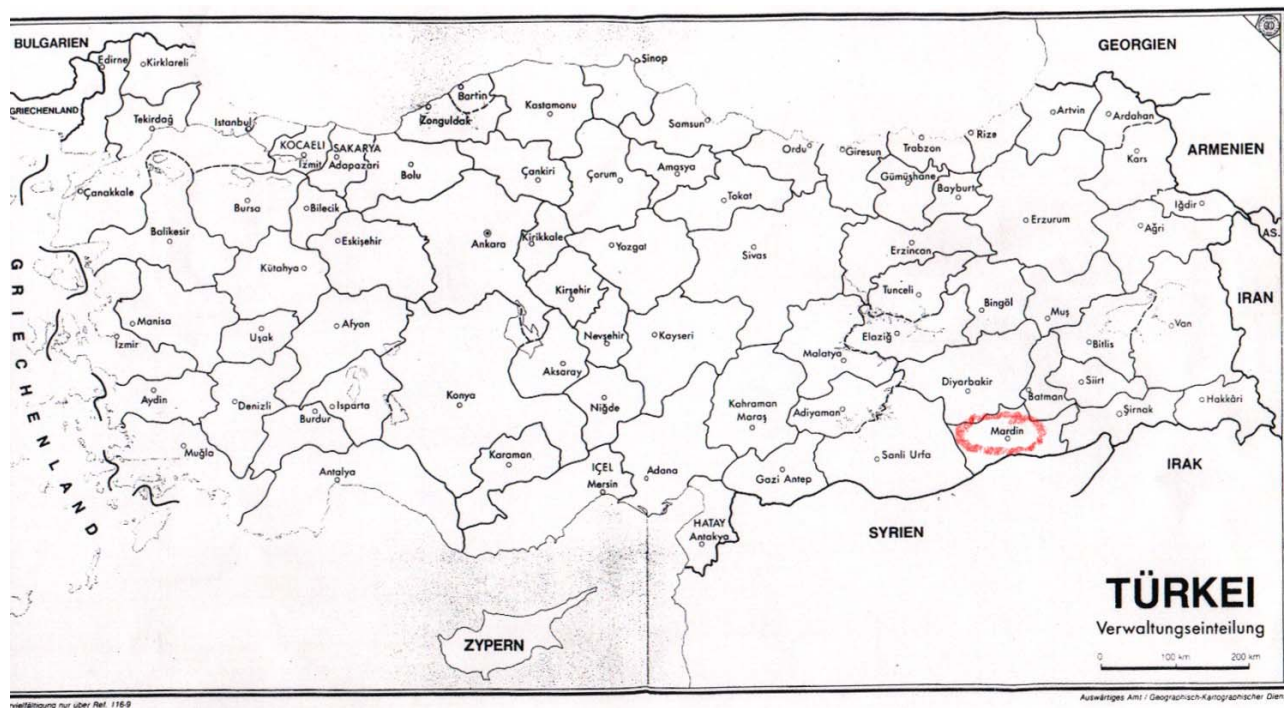
<sup>10</sup> vgl. Haefs, Die Geschichte der Kurden und des Krieges der arabischen Iraker gegen die Kurden seit 1961, In: Weltgeschichte 1975, S. 21-53 (24); Schmalz-Jacobsen, S. 316

<sup>11</sup> vgl. Sternberg, in: Vanly, Ismet Chérif, Kurdistan und die Kurden, Band 3, 1988, S. 26

Diese Emigranten kamen vorwiegend aus der südostanatolischen Provinz Mardin, die von Atatürks Streitkräften gebrandschatzt wurde.<sup>12</sup>

## 2.2 Die „Mhallamīye-Kurden“<sup>13</sup>

Einen wesentlichen Teil dieser Einwanderungswelle machten die arabisch sprechenden „Mhallamīye-Kurden“ aus - z.T. wurden sie auch nach ihrer Herkunftsprovinz als „Mardinlis“ oder „Rajdiyes“<sup>14</sup> bezeichnet -, die sich schon zu Beginn des letzten Jahrhunderts als Saisonarbeiter im Libanon verpflichtet hatten. Das Stammland der „Mhallamīye“ befindet sich in der südostanatolischen Provinz Mardin in der heutigen Türkei, zwischen den Städten Mardin, Savur und Midyat. Der Begriff „Mhallamīye“ (Singular: Mhallamī) dürfte sich ursprünglich aus einer Stammesbezeichnung abgeleitet haben.



Wiedergabe nur über Ref. 1169

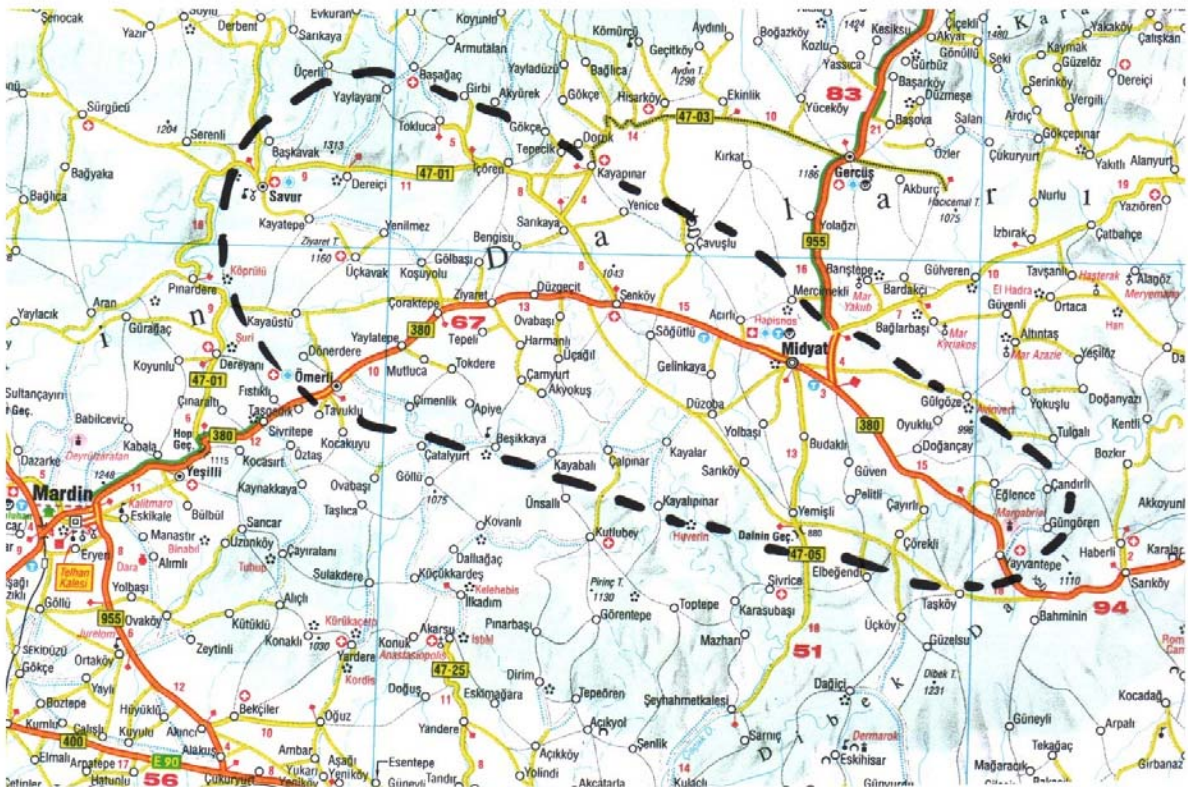
Auswertiges Amt / Geographisch-Kartographischer Dienst

<sup>12</sup> ebd., S. 24

<sup>13</sup> Gemäß Prof. Dr. O. Jastrow, Inhaber des Lehrstuhls für Orientalische Philologie an der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen-Nürnberg lautet die korrekte Schreibweise Mhallamīye. Unter Weglassung der diakritischen Zeichen ist auch die Wiedergabe „Mhallamiye“ zu akzeptieren. Schreiben vom 1. Februar 2001 an LKA 211. Vgl. auch Benninghaus in *Ethnic Groups in the Republic of Turkey*, Bd. II, S. 180-189, Wiesbaden 2002.

<sup>14</sup> Rajdiye ist die frühere arabisch-kurdische Bezeichnung für die türkische Ortschaft Üçkavak.

## Die Region „Mhällamîye“



Quelle: Kartographischer Verlag R. Ryborsch, D-63179 Obertshausen, Türkei 1: 500 000, Blatt 7

Diese Enklave besteht aus ca. 40 - 50 Dörfern<sup>15</sup> und Ansiedlungen arabischen Ursprungs<sup>16</sup>, die heute jedoch türkische Namen tragen.<sup>17</sup>

Nach Schätzungen leben dort noch ca. 60.000 bis 100.000 Menschen<sup>18</sup>. Sie unterscheiden sich von der umliegenden kurdischen Bevölkerung, die Kurmançi spricht, im wesentlichen durch ihren arabisch-sprachigen Dialekt.

Ihre Herkunft ist bis heute ungeklärt. Eine der verbreiteten Theorien über ihren Ursprung besagt, dass sie im 15./16. Jahrhundert als arabische Bauern aus dem Irak

<sup>15</sup> vgl. Benninghaus a.a.O.

<sup>16</sup> Es gibt dort auch ca. 8-12 aramäische Ortschaften, die aber heute fast völlig verwaist sind, z.B. Midyat.

<sup>17</sup> Atatürk führte 1928 das lateinische Alphabet ein und verdrängte die bis dahin vorwiegend gebräuchlichen arabischen Schriftzeichen und arabisch-persischen Wörter. Vgl. Sen, Türkei, 1996, S. 50 f.

<sup>18</sup> Benninghaus a.a.O., so ergaben die allerdings unvollständigen Volkszählungsdaten der türkischen Behörden für die „mhällamî-sprachigen“ Siedlungen der Provinz Mardin für das Jahr 1965 ca. 34.000 Einwohner und für das Jahr 1985 über 70.000 Einwohner. Für 1990 wurden noch über 63.000 Einwohner registriert. Ähnlich gelagerte Informationen aus dieser Region liegen beim PP Berlin, LKA 2113 vor.

von den Osmanen inmitten des Kurdengebietes um Mardin aus politischen Gründen zwangsangesiedelt wurden, mit dem Ziel, die dort lebenden Kurden politisch zu neutralisieren.<sup>19</sup> Im Laufe der Jahrhunderte war jedoch eher das Gegenteil der Fall, und sie passten sich, abgesehen von ihrer Sprache, der kurdischen Bevölkerung an, wobei sie sich insgesamt nur mäßig integrierten.

Aufgrund ihres geschichtlichen Hintergrundes durchaus nachvollziehbar, hatten sie von jeher ein gestörtes Verhältnis zum Staat. Staatliche Registrierung versuchten sie zu vermeiden, um einer Einziehung zum Militär zu entgehen. Noch heute werden Kinder in dieser Enklave oft erst bei den Ämtern erfasst, wenn sie zur Schule kommen.

Im Irak aus der Landwirtschaft gekommen, lebte diese Bevölkerungsgruppe in der „Mḥallamīye-Region“ jedoch notgedrungen vorwiegend von Viehzucht und vom Handel, da die Region wirtschaftlich und infrastrukturell unterentwickelt und aufgrund ihrer Trockenheit für Landwirtschaft ungeeignet war und ist.

Die „Mḥallamīye-Kurden“ entwickelten eine besondere Affinität zur ehemaligen „Schweiz des Nahen Ostens“, dem Libanon, wo für sie kein Zwang zum Militärdienst bestand.

Im Zuge der Kurdenaufstände in den 20er- und 30er-Jahren dieses Jahrhunderts nach dem Zerfall des Osmanischen Reiches hatten die „Mḥallamīye-Kurden“ aufgrund ihrer Sprache im Gegensatz zur Kurmanĉi sprechenden umliegenden Kurdenbevölkerung die Möglichkeit, sich ganz im Libanon niederzulassen, nachdem sich viele dort bereits als Saisonarbeiter verdingt hatten. Insbesondere in den 30er- und 40er-Jahren erfolgte dann auch der Familiennachzug dieser Gastarbeitergruppe in den Libanon, der bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges anhielt.<sup>20</sup>

Die „Mḥallamīye-Kurden“ sind z.T. noch heute anhand ihrer Sprache erkennbar, da sie Vokabeln und Redewendungen gebrauchen, die ausschließlich in der Sprache der „Mḥallamīye-Region“ zu finden sind.<sup>21</sup>

<sup>19</sup> Erkenntnisse des LKA 211. Vgl. auch Freckmann, „Untersuchungsbericht Staatenlose Kurden aus dem Libanon – Reise vom 8. bis 18. März 2001“ S. 3, [www.libasoli.de/presse/pressekonferenz.pdf](http://www.libasoli.de/presse/pressekonferenz.pdf).

<sup>20</sup> Die Einwanderung der Kurden erfolgte hauptsächlich nach der Unabhängigkeit Libanons im Jahr 1943; Ghadban, Die Libanon-Flüchtlinge in Berlin: Zur Integration ethnischer Minderheiten, S. 59.

<sup>21</sup> vgl. Jastrow, "Der Schatz in der Zisterne" – Arabische Texte in der Mḥallamī-Mundart von Kenderib in Gramlich, "Islamwissenschaftliche Abhandlungen", Wiesbaden 1974.

### 2.3 Kurden aus Nordsyrien / Einwanderung ab 1962/1963

Eine weitere politische und insbesondere ökonomische Fluchtbewegung in Richtung Libanon setzte in den 60er und 70er Jahren aus den kurdischen Grenzgebieten Syriens und der Türkei ein.<sup>22</sup>

Durch die Unabhängigkeitsbewegung im Irak aufgeschreckt<sup>23</sup>, kam es 1963 in Syrien zu einer Volkszählung, bei der 120.000 Kurden zu Ausländern erklärt wurden. Infolge der politischen Unterdrückung der kurdischen Minderheit wanderten auch einige Tausend Kurden aus Syrien in den Libanon aus.<sup>24</sup>

### 2.4 Die Situation der Kurden im Libanon

Während sich die im Mittelalter eingewanderten kurdischen Adelfamilien im Libanon eine feste Position erwerben konnten, ließen sich die vorwiegend seit den 30er-Jahren eingewanderten Kurden zunächst als Tagelöhner und danach als Arbeitsmigranten, hauptsächlich im Großraum Beirut und um die Stadt Baalbek in der Bekaa-Ebene, nieder.<sup>25</sup>

Ihre unregelmäßige Erwerbstätigkeit beschränkte sich auf die eines (Gemüse-)Händlers ohne jegliche ökonomische Grundlage. Eine größere Anzahl von Kindern gewährleistete zumindest über kleinere Arbeitstätigkeiten die Sicherung eines Existenzminimums.<sup>26</sup>

So hatte sich seit dem ersten Weltkrieg bis zum Beginn des libanesischen Bürgerkrieges im Libanon, vor allem in Beirut, eine bedeutende kurdische Kolonie gebildet, die 1975 etwa 100.000 bis 150.000 Angehörige zählte.<sup>27</sup>

Nur ein kleiner Teil dieser Bevölkerungsgruppe erhielt jedoch die libanesischen Staatsangehörigkeit. Nach 1943 wurden Einbürgerungsanträge grundsätzlich „auf Eis gelegt“.<sup>28</sup>

<sup>22</sup> vgl. Rein, Außenseiter in der Gemeinde - am Beispiel libanesischer Kurden in Bremen, IZA 2/95, S. 52.

<sup>23</sup> Dort wurde am 1. September 1963 durch den Kurdischen Nationalrat ein unabhängiger Kurdenstaat ausgerufen.

<sup>24</sup> vgl. Anders, Kurdistan - Perspektiven für die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, 1994, S. 88; vgl. Sternberg, S. 24

<sup>25</sup> vgl. Sternberg, S. 28

<sup>26</sup> Rein, 1995, S. 52 u. 53

<sup>27</sup> vgl. Sternberg, S. 24; Wimmer u.a., Brennpunkt: Die Kurden, 1991, S. 121; Rein, 1995, S. 52.

Quasi als eine Art Duldung wurden den Betroffenen libanesische Fremdenpässe („Laissez-passer“) ausgestellt, die als Reisedokumente zum Verlassen des Landes berechtigten und i.d.R. für ein Jahr Gültigkeit besaßen. Unter der Rubrik „Nationalität“ war in diesen Papieren der Vermerk „à l'étude“, gleichbedeutend mit „wird noch überprüft“ bzw. „ungeklärt“, eingetragen.<sup>29</sup> Dieser Status wurde von den deutschen Behörden übernommen, so dass die statistisch unter den Staatsangehörigkeitsrubriken „ungeklärt“<sup>30</sup> bzw. in weiten Teilen auch „staatenlos“<sup>31</sup> erfassten Personen überwiegend der „libanesisch-kurdischen“ bzw. palästinensischen Volksgruppe zuzuordnen sind.

Als Ausfluss des Abkommens von *Taif* wurden jedoch zum Juni 1994 ca. 200.000 Ausländer per Gesetzesdekret eingebürgert. Darunter befanden sich alle Kurden, aber auch die schiitischen Palästinenser aus dem Südlibanon.<sup>32</sup>

## 2.5 "Libanesische Kurden" in der Bundesrepublik Deutschland

Während des 1975-1990 dauernden Bürgerkrieges schlossen sich die im Libanon lebenden Kurden der jeweils stärkeren Bürgerkriegspartei an, wobei sie als Sunniten im wesentlichen eine militärische und ideelle Hinwendung zur PLO und zur drusischen PSP<sup>33</sup> vollzogen. Mit Beginn des Bürgerkrieges, insbesondere jedoch, als sich nach dem Abzug der PLO aus Beirut 1982 der Druck auf die „libanesischen Kurden“ verstärkte, kam es zur Fluchtbewegung ins westeuropäische Ausland mit schwerpunktmäßig zeitlicher Verzögerung in den Jahren 1985-1990.<sup>34</sup>

Auch aktuell sind immer wieder Fluchtbewegungen aus dieser Region festzustellen. So landeten am 18. März 2002 insgesamt 909 Personen angeblich syrisch-kurdischer bzw. irakisch-kurdischer Volkszugehörigkeit über den Seeweg nach Zwischenstopps in der Türkei und dem Libanon mit dem Frachtschiff „MONICA“ bei

---

<sup>28</sup> Sternberg, S. 25 u. 26; Wimmer u.a., S 121.

<sup>29</sup> Rein, Bernd, Menschen am Rande zweier Gesellschaften, Libanesische Kurden in Bremen, DVJJ-Journal 1/1996, S. 63 (65) = Unsere Jugend, 1995, S. 145; ai-Nachricht vom 14. Februar 1995.

<sup>30</sup> Statistikschlüssel 998.

<sup>31</sup> Statistikschlüssel 997.

<sup>32</sup> Ghadban, S. 60, 90, 105 u. 107, Dekret Nr. 5247 v. 20. Juni 1994. Die Libano-Palästinenser leben in 7 Dörfern, die 1924 von der Mandatsmacht Frankreich an die Protektoratsmacht England abgetreten wurden.

<sup>33</sup> Progressive Sozialistische Partei

<sup>34</sup> Rein, 1996, S. 64



Catania auf Sizilien an, deren weiteres Reiseziel, im wesentlichen in der Bundesrepublik Deutschland, dort schwerpunktmäßig Berlin bestand.<sup>35</sup>

Mindestens 15.000 „libanesisch-kurdische Kurden“<sup>36</sup> - viele davon aus der „Mḥallamīye-Region“ stammend - dürften so bis 1990 in die Bundesrepublik gelangt sein.

Hier gestellte Asylanträge wurden jedoch regelmäßig abschlägig beschieden.<sup>37</sup>

Abschiebungen waren undurchführbar, da die noch zur Einreise verwendeten Laissez-passer ungültig geworden waren oder die betroffenen Personen durch Vernichtung oder Verlust derselben gänzlich ohne gültige Ausweispapiere waren.<sup>38</sup>

Die Ausstellung neuer Papiere durch die libanesischen Behörden scheiterte i.d.R. an dem Fehlen einer Aufenthaltsgenehmigung für den Libanon, der „permis de sejour“, die die Grundlage für die Ausstellung von Reisedokumenten bildet.<sup>39</sup>

Die Abschiebung „libanesischer Kurden“ in den Libanon war somit quasi unmöglich.

Dieser Umstand führte schnell dazu, dass auch Personen direkt aus der Region „Mḥallamīye“ nach Deutschland einreisten, nach Ankunft ihre türkischen Papiere vernichteten und sich kurze Zeit später bei den Behörden andernorts unter den bekannten „libanesisch-kurdischen“ Familiennamen als angeblich staatenlose und „ungeklärte“ Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Libanon meldeten und Asylanträge stellten, was aufgrund ihrer arabischen Sprache und mangels Hintergrundwissen den deutschen Behörden zunächst nicht verdächtig vorkam.

Dass hierzu ganz gezielt Verhaltensanweisungen - insbesondere zur Vortäuschung angeblicher Staatenlosigkeit - von Schleuserorganisationen erteilt wurden, hat z.B. die „EK Babylon“ der BGS-Inspektion Münster in einem Ermittlungsverfahren gegen eine „libanesisch-kurdische“ Schleuserorganisation eindrucksvoll belegt.<sup>40</sup>

<sup>35</sup> vgl. Spiegel 13/2002, Focus 13/2002, S. 270, Bericht GPS-Ost v. 22. März 2002.

<sup>36</sup> Schmalz-Jacobsen / Hansen, Ethnische Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland - Ein Lexikon, 1995, S. 319. Die tatsächliche Zahl dürfte jedoch deutlich höher liegen, da während des Bürgerkrieges zwischen 50.000 bis 100.000 Kurden aus dem Libanon geflüchtet sein dürften. Ghadban (S. 89) geht von 35.000 bis 45.000 ausgewanderten Mḥallamīye aus mit überwiegender Zielrichtung Deutschland, Niederlande, Dänemark und Schweden.

<sup>37</sup> Die Anerkennungsquote lag bei 0,1 %.

<sup>38</sup> Vgl. Ghadban, S. 8.

<sup>39</sup> In Analogie ist dies auch ein Problem bei illegal in Deutschland aufhältlichen Vietnamesen. Vgl. Laudan, Die Bekämpfung ethnisch geprägter organisierter Kriminalität am Beispiel der Vietnamesen, in Kriminalistik 1999, S. 183-199.

<sup>40</sup> StA Osnabrück, NZS-613 Js 30112/01; Neue Osnabrücker Zeitung v. 15. Juli 2002 „Fast drei Jahre Haft für libanesischen Schleuser“.

So wurden z.B. durch die Grenzschutzbehörden insbesondere am Flughafen Frankfurt a.M., aber auch noch zu Vorwendezeiten durch die DDR-Behörden auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld im besagten Zeitraum tausende türkische Personaldokumente, derer sich ihre Inhaber entledigt hatten, sichergestellt, die überwiegend noch heute ihrer Zuordnung harren.

Dieser Umstand ist im übrigen dazu geeignet, die nunmehr z.T. in der Öffentlichkeit verbreitete Sichtweise zu widerlegen, dass sich diese Personengruppen türkische Papiere nur für einen vorübergehenden Aufenthalt in der Türkei beschafft hätten und ansonsten im guten Glauben ihrer „libanesisch-kurdischen“ Identität in die Bundesrepublik Deutschland eingereist seien.

So erbrachte eine für den Einreisezeitraum 1980 bis 1999 durchgeführte Recherche im Ausländerzentralregister über 117.000 türkische Staatsangehörige, deren späterer Verbleib in der Bundesrepublik nicht mehr nachvollziehbar war.

Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass ein wesentlicher Teil wieder in die Türkei zurückgekehrt sein mag, stützt diese Feststellung den Verdacht, dass durch diese Zielgruppe in großem Stil der Aufenthalt in Deutschland illegal erlangt wurde.<sup>41</sup>

Nach Duldungs-Erteilungen wurden i.A. über sog. Altfallregelungen<sup>42</sup> dauerhafte Aufenthaltsverhältnisse erreicht und haben inzwischen viele die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt. Die ganz junge Generation ist überwiegend in Deutschland geboren.

---

<sup>41</sup> Nach Schätzungen diverser Ausländerbehörden wird davon ausgegangen, dass sich ca. 50 % hiervon einen illegalen Aufenthalt verschafft haben.

<sup>42</sup> Es handelt sich hierbei insbesondere um Aufenthaltsbefugnisse nach § 30 AuslG. Im Land Berlin sind für diese Bevölkerungsgruppe insbesondere zwei Altfallregelungen (kollektive Bleiberechtsregelungen) aus den Jahren 1987 und 1989 von Bedeutung. Die **erste Altfallregelung** aus 1987 (Weisung 310 vom 01. Oktober 1987) sah die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (das Äquivalent der heutigen Aufenthaltsbefugnis) für vor 1981 eingereiste abgelehnte Asylbewerber aus dem Libanon vor, die keine Straftäter im Sinne der Weisung waren. Die zweite Altfallregelung aus 1989 (Weisung 11 vom 23. Juni 1989) war sehr viel weitgehender und für heutige Aufenthaltsbeendigungen problematischer. In ihr wurde festgelegt, dass bei Ausländern ohne Rückkehrmöglichkeit, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Ausreise verpflichtet waren, von der Durchsetzung der Ausreisepflicht abzusehen sei. Unabhängig von Zweck und Dauer des bisherigen Aufenthaltes war eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Betroffenen zu einer Gruppe gehörten, deren Angehörige aus Gründen der Religion oder Volkszugehörigkeit unzumutbare Nachteile zu befürchten hatten. Dies galt für Kurden aus der Türkei und dem Libanon. Für Straftäter galten wiederum besondere Bedingungen.

Neben der deutschen Staatsangehörigkeit gliedern sich die „libanesischen Kurden“ somit in Personen mit ungeklärter, libanesischer, ausnahmsweise auch türkischer oder syrischer Staatsangehörigkeit oder sind als Staatenlose registriert.

Dieser Umstand führt zu der Erkenntnis, dass die Gruppe der in Deutschland aufhältlichen Personen aus dem arabischen Sprachraum, in deren Herkunftsgeschichte der Libanon eine zentrale Rolle spielt - und sei es auch nur über Verwandtschaftsverhältnisse oder gar nur behauptet - mehr als doppelt so hoch ist, als dies bisher i.d.R. statistisch dargestellt wurde.

Eine Recherche im Berliner Einwohnermelderegister zu den Staatsangehörigkeiten „libanesisch“, „staatenlos“ und „ungeklärt“ erbrachte für die Rubrik „libanesisch“ logischerweise eine nahezu 100prozentige arabische Herkunft der Staatsangehörigkeitsinhaber; bei den „Ungeklärten“ waren dies immerhin noch über 85 % und bei den Staatenlosen noch über 73 %, dabei ganz überwiegend mit angeblichem Herkunftsland Libanon.<sup>43</sup>

Addiert man auf Bundesebene die Staatsangehörigkeitsrubriken der Libanesen, „Ungeklärten“ und Staatenlosen und überträgt die Berliner Rechercheergebnisse auf die Datensumme des Statistischen Bundesamtes, so erhält man für das Jahr 2000 eine Größenordnung von über 115.000 Personen mit „libanesischen Bezugspunkten“.

Damit nimmt diese Personengesamtheit nach ihrer Größenordnung, den 1. Rang der in Deutschland ansässigen außereuropäischen Migranten ein, noch vor den USA (113.623 im Jahr 2000).

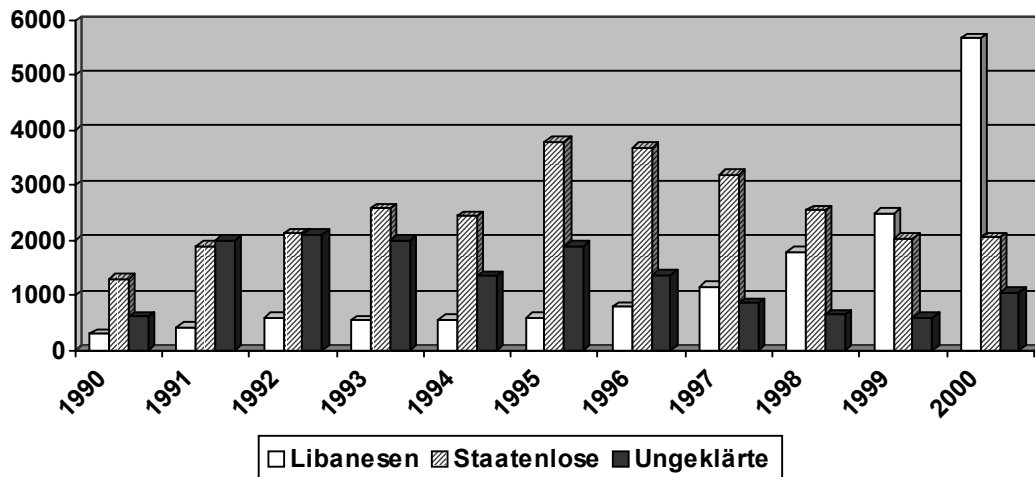
Wird darüber hinaus der Umstand berücksichtigt, dass in den Jahren 1990 bis 2000 insgesamt jeweils über 14.000 Libanesen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit sowie über 27.000 Staatenlose in Deutschland eingebürgert wurden, bildet die Personengruppe, in deren Herkunftsbiographie der Libanon eine gewichtige Rolle spielt, mit deutlichem Abstand die größte außereuropäische Migrantengruppe in Deutschland.

---

<sup>43</sup> Die Recherche umfaßte insgesamt knapp 21.500 Datensätze.

Gleichwohl muss natürlich der Umstand Beachtung finden, dass in dieser Zusammenfassung sowohl „echte Libanesen“, „Palästinenser“<sup>44</sup>, „Libano-Palästinenser“<sup>45</sup>, als auch „libanesische Kurden“ enthalten sind, die trotz aller Unterschiede dennoch in vielfältiger Weise Überschneidungen aufweisen.

## Einbürgerungen in Deutschland von 1990-2000



## 2.6 Kultur und Tradition

Mit der Auswanderung in die Bundesrepublik und andere westeuropäische Staaten haben die herkömmlichen Familienstrukturen und Traditionen keineswegs an Bedeutung verloren.

Die Familien leben in den Ballungsgebieten dicht beieinander und pflegen untereinander, zur Restfamilie im Libanon bzw. der Türkei und Syrien oder anderen Staaten in der ganzen Welt, Kontakte.

Der Aufbau der Großfamilien folgt hierarchischen Prinzipien, die Machtverhältnisse sind personengebunden. An der Spitze steht der Vater als Familienoberhaupt, dem i.d.R. bedingungslos gefolgt wird. Er wird von Freunden und Verwandten als „Vater

<sup>44</sup> Ghadban geht von 8.000 bis 10.000 Palästinensern in Berlin aus; S. 191.

<sup>45</sup> Die Libano-Palästinenser leben in 7 Dörfern, die 1924 von der Mandatsmacht Frankreich an die Protektormacht England abgetreten wurden.

des ältesten Sohnes“ z.B. Abu Hassan (Vater von Hassan) angeredet (die Mutter entsprechend als „Om Hassan“).<sup>46</sup>

Ihm folgen die männlichen Familienmitglieder, bei denen grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass ältere in der Hierarchie über den jüngeren stehen. Jedes einzelne Familienmitglied trägt eine besondere Verantwortung für die übrigen Sippenangehörigen.

Die Familien sind mit 10 oder sogar mehr Kindern für europäische Maßstäbe sehr groß.<sup>47</sup>

Auch in der Bundesrepublik Deutschland und unabhängig von der jeweils erworbenen Staatsangehörigkeit ist es nach wie vor üblich, dass ein Vater für seine Tochter im heiratsfähigen Alter zuerst in der unmittelbaren Verwandtschaft unter den Cousins einen Ehemann sucht.<sup>48</sup> Erst wenn sich dort kein Ehepartner findet, sieht man sich in der weiteren Verwandtschaft oder befreundeten Clans um. Die Verflechtungen zwischen den einzelnen Sippen sind so im Lauf der Zeit undurchschaubar geworden.

Zu ihrer sozialen Situation und ihrem Integrationsgrad in die deutsche Gesellschaft führt *Ghadban* aus:

„Die Emanzipation, die die Menschen in Deutschland erfahren, führt paradoxerweise zur Absonderung der Gruppen und nicht zu ihrer Eingliederung in die Gesellschaft. Sie erlaubt ihnen angeblich, heimatliche Verhältnisse herzustellen, deren Herstellung in der Heimat eigentlich längst nicht mehr möglich ist.“<sup>49</sup>

*Ghadban* führt dies auf den materiellen Wohlstand, den die Betroffenen in Deutschland im Vergleich zu ihrer Herkunftsregion erfahren zurück, der ohne die notwendige Voraussetzung – Arbeit – über den Weg der Sozialhilfe erreichbar war.

<sup>46</sup> Nachnamen spielen nur bezüglich der Clan-Zugehörigkeit eine Rolle. Für die Anrede sind sie bedeutungslos. Atatürk führte erst im Jahr 1934 Nachnamen ein. Vgl. BKA, „Anadolu-Schlussbericht“.

<sup>47</sup> Die Lebenspyramide dieser Bevölkerungsgruppe ist damit ungefähr der der deutschen Bevölkerung des vorletzten Jahrhunderts vergleichbar. So beträgt z.B. der Anteil der unter 14jährigen bei den Palästinensern im Nahen Osten 47 %, vgl. Berliner Morgenpost v. 10. Juni 2002.

<sup>48</sup> Vgl. Schmalz-Jacobsen, a.a.O., S. 320. Die im Rahmen einer Seminararbeit an der PFA 1998/99 vorgenommene Auswertung zu den Berliner Ablegern zweier Mhallamīye-Sippen ergab, dass ca. 60 % der Verheirateten einen Familienangehörigen geehelicht hatten und deutlich über 90 % zumindest im eigenen Kulturkreis verheiratet waren. Bei den restlichen Fällen handelte es sich um eingeheiratete deutsche Frauen. Zu ähnlichen Ergebnissen gelangte *Ghadban*, S. 226 f. Vgl. Tagesspiegel v. 27. September 2002: „Gute Mädchen bleiben in der Familie“.

Dies führe zu einer materiellen Integration ohne soziale Integration, anders als dies beispielsweise die türkischen Gastarbeiter über den Faktor „Arbeit“ durchmachten.<sup>50</sup>

Durch die Berliner Altfallregelung von 1987 kamen die Betroffenen in den Genuss einer Steigerung der Sozialsätze um 22 % und damit gleichen Sozialhilfesätzen, wie deutsche Staatsangehörige.

Damit lagen sie bereits über dem Verdienst eines Professors an der Amerikanischen Universität Beirut.<sup>51</sup>

Trotz einer Arbeitslosenquote von über 75 % bei der Untersuchungsgruppe, bestand damit aus Sicht der Betroffenen keine Notwendigkeit, trotz vorliegender Genehmigungen, eine Arbeit aufzunehmen, die bei der vorhandenen Qualifikation ohnehin den Sozialhilfesatz nicht erreicht hätte.<sup>52</sup>

Ganz im Gegenteil führten die finanziellen Vorteile, nämlich Erziehungs- und Familiengeld, aus der Altfallregelung von 1987 dazu, dass die langjährigen Bemühungen der Sozialarbeiterinnen zunichte gemacht wurden und die Frauen wieder auf Verhütungsmittel verzichteten, da weitere Kinder als zusätzliche Einnahmequelle gewertet wurden.<sup>53</sup>

Dies führte zu dem erstaunlichen Ergebnis, dass die Familien in Deutschland im Gegensatz zum Libanon anwuchsen.<sup>54</sup>

Da sich grundsätzlich die Ausgabenseite bei zusätzlichen Kindern erhöht, wäre der erwartete Gewinn durch erhöhte Sozialhilfe prinzipiell nicht nachvollziehbar, erscheint aber erklärbar, da bei diesem Personenkreis oft *„rückständige Erziehungsvorstellungen vorherrschen, die das Kind als sich entwickelnde individuelle Person nicht berücksichtigen. Daher wird auf die vielfältigen Bedürfnisse der Kinder oft nicht genügend eingegangen“*, wie *Ghadban* feststellt.<sup>55</sup>

So fiel es *Ghadban* im Rahmen seiner Untersuchung bei den meisten Familien auf, dass die Kinder kaum oder gar keine Spielzeuge besaßen.

Dennoch kommt er zu der Feststellung, dass nach der Ausstattung der Wohnungen zu urteilen, mindestens ein Drittel der Befragten über ein zusätzliches Einkommen

<sup>49</sup> Ghadban, S. 259.

<sup>50</sup> A.a.O. S. 208.

<sup>51</sup> A.a.O., S. 201.

<sup>52</sup> A.a.O. S. 204 f.

<sup>53</sup> Die Familien errechneten sich aufgrund der finanziellen Besserstellung durch die Altfallregelung zusätzliche Einnahmen von 18.000,- DM pro Kind. A.a.O. S. 197 Fn. 20 u. S. 259.

<sup>54</sup> So lag die durchschnittliche Haushaltsgröße nach *Ghadban* in Berlin bei den Mhallamīye bei 8,07 Personen, bei Palästinensern bei 5,92 und bei Libano-Palästinensern bei 6,64 Personen; S. 199. Im Libanon ging die durchschnittliche Familiengröße von 5,2 Personen im Jahr 1970 auf 4,76 Personen im Jahr 1997 zurück; S. 206.

neben der Sozialhilfe verfügen müsse. Dies führt er auf mögliche Schwarzarbeit zurück.<sup>56</sup>

Vor dem Hintergrund, dass allein von den 14 namentlich von *Ghadban* erwähnten Interviewpartnern, mindestens drei dem Verfasser als relevante Personen des OK-Milieus bekannt sind, dürfte der Schluss nahe liegen, dass nicht nur Schwarzarbeit Ursache für unerklärliche Vermögensbestände sein dürfte, sondern auch Tätigkeiten, mit denen sich normalerweise OK- oder sonstige Ermittlungsdienststellen befassen.<sup>57</sup>

## 2.7 Die bedeutendsten Großfamilien

Auch in Deutschland haben inzwischen einige Sippen der „Mḥallamīye-Kurden“ unter ihren arabischen Familiennamen zumindest lokal z.T. aber auch bundesweit Bekanntheit erlangt.

In der Türkei waren und sind sie jedoch bei den Behörden i.d.R. unter ihren turkisierten Nachnamen registriert.

Zu den typischen Sippennamen der „Mḥallamīye-Kurden“ zählt *Freckmann* die Namen *Miri, Al-Zein, Fakhro, Khodr, Omeirat, Ali-Khan, Saado* etc.<sup>58</sup>

## 3. Bevölkerungsstatistik

Außer dem groben Zahlenanhalt von vermutlich deutlich über 15.000 „libanesischen Kurden“ in der Bundesrepublik Deutschland existieren keine dezidierten statistischen Angaben zu dieser Bevölkerungsgruppe.<sup>59</sup>

Da die „libanesischen Kurden“ jedoch im wesentlichen ungeklärte Staatsangehörige, staatenlos sind oder über die libanesischen Staatsbürgerschaft verfügen, gilt es diese statistisch erfassten Nationalitätsrubriken weiter zu betrachten.

---

<sup>55</sup> A.a.O. S. 208.

<sup>56</sup> A.a.O. S. 205.

<sup>57</sup> A.a.O., S. 205 sowie Anhang, S. 281.

<sup>58</sup> Freckmann, „Untersuchungsbericht Staatenlose Kurden aus dem Libanon – Reise vom 8. bis 18. März 2001“, [www.libasoli.de/presse/pressekonferenz.pdf](http://www.libasoli.de/presse/pressekonferenz.pdf) = [www.is-bremen.de/arab/pressemappe.rtf](http://www.is-bremen.de/arab/pressemappe.rtf) = [www.asyl.net/Magazin/5\\_6\\_2001b.htm](http://www.asyl.net/Magazin/5_6_2001b.htm).

<sup>59</sup> Ghadban (S. 89) geht von 35.000 bis 45.000 ausgewanderten Mḥallamīye aus mit überwiegender Zielrichtung Deutschland, Niederlande, Dänemark und Schweden.

Aussagen hierzu können allerdings nur Anhalte sein, da das statistische Merkmal der libanesischen Staatsangehörigkeit natürlich schwerpunktmäßig von „echten Libanesen“ dominiert wird.

Selbiges muss auch für die Staatsangehörigkeitsrubriken „ungeklärt“ sowie „staatenlos“<sup>60</sup> gelten, die sowohl Palästinenser, als auch Kurden aus dem Libanon umfassen.<sup>61</sup>

Dies ist allerdings insofern unschädlich, als aufgrund des gemeinsamen Bezugspunktes Libanon<sup>62</sup> und der gemeinsamen Sprache ohnehin vielfältige Kontakte und Verflechtungen zwischen diesen Bevölkerungsgruppen existieren, die auch bei der hier zu behandelnden Thematik von Bedeutung sind.

Von dem statistischen Annäherungspunkt der Nationalität aus müssen die „libanesischen Kurden“ mit deutscher Staatsangehörigkeit außer Acht gelassen werden, da die Statistik hierzu keine Aussagekraft besitzt.

Dieser Mangel kann beseitigt werden, wenn man typische „libanesisch-kurdische“ Nachnamen als Ausgangspunkt nimmt. Über diesen Weg ist es sehr wohl möglich, ausschließlich „libanesische Kurden“, auch unter dem gesamten Spektrum der dabei vertretenen Staatsangehörigkeiten, zu betrachten.

So ergab eine Sonderauswertung hinsichtlich der Staatsangehörigkeiten für die Berliner Ableger von zwei „libanesisch-kurdischen“ Großfamilien aus dem Jahr 1998, dass zum damaligen Zeitpunkt bereits ca. 40 % der jeweiligen Familien über deutsche Pässe verfügten.

---

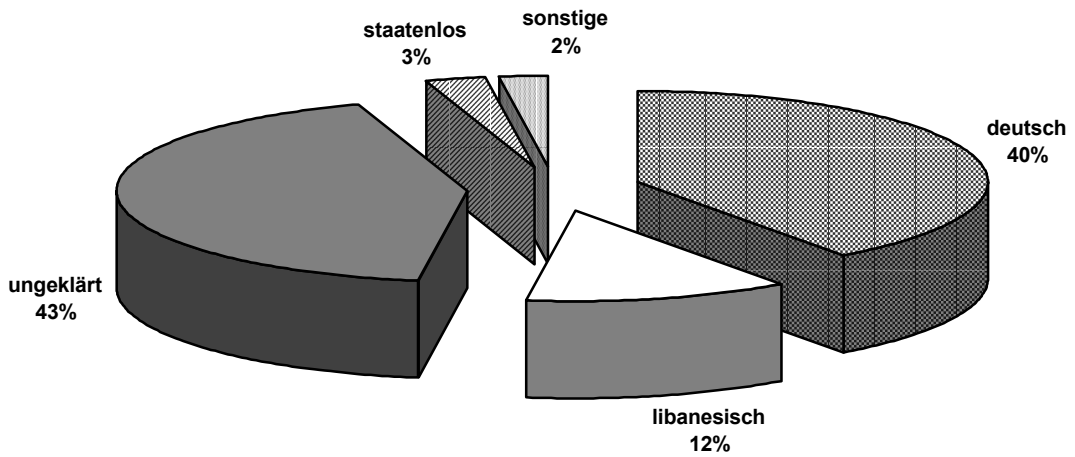
<sup>60</sup> Hierunter fallen Personen, die nach dem Staatenlosenabkommen als „echte“ Staatenlose anerkannt sind. Kurden aus dem Libanon fallen generell nicht unter diese Bestimmung.

<sup>61</sup> Welche dieser beiden Volksgruppen die "ungeklärte Staatsangehörigkeit" dominiert, konnte auch über das BAFL nicht festgestellt werden. Z.T. finden sich auch Roma unter dieser Rubrik. Vgl. Ludwig/Reul, Trickdiebstahl in Wohnungen, Kriminalistik 1998, S. 652 (653)

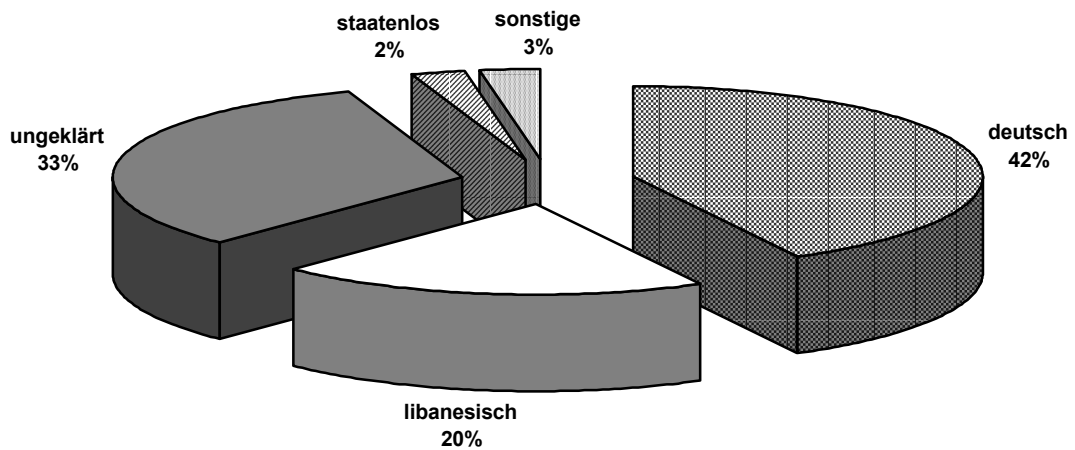
<sup>62</sup> Dies gilt für Palästinenser und libanesische Kurden nur eingeschränkt, die z.T. natürlich auch aus Palästina bzw. der Türkei nach Deutschland geflohen sind.



**Nationalitätenverteilung Sippe A. - 1998**  
n = 307

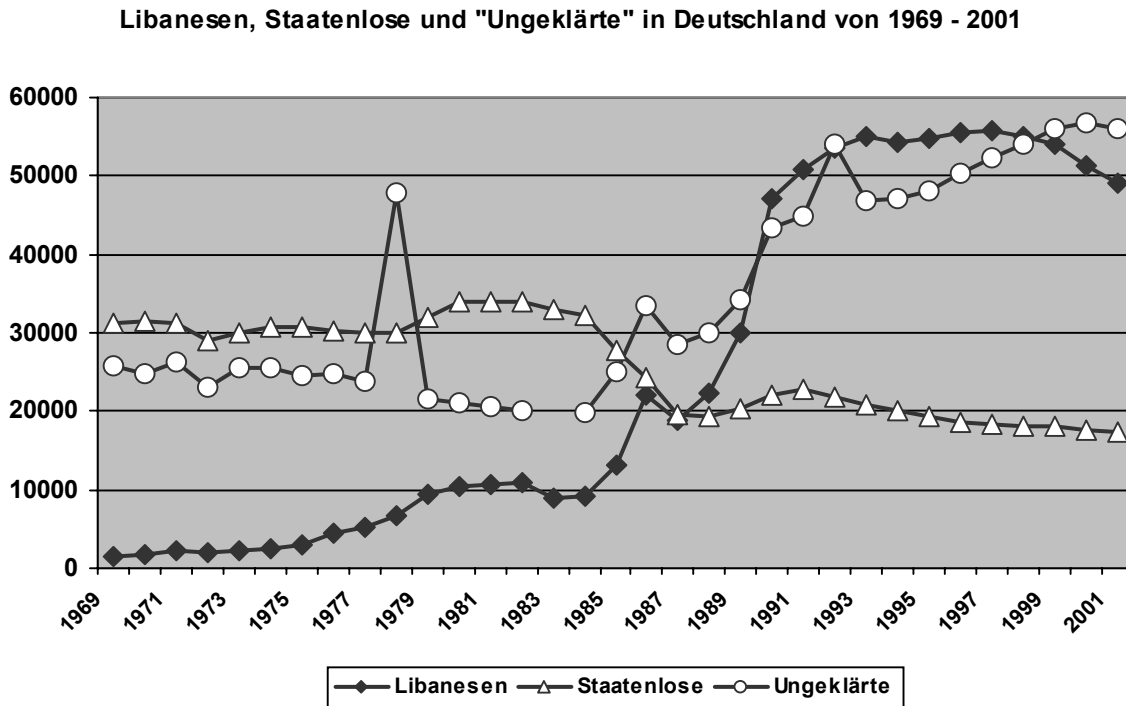


**Nationalitätenverteilung Sippe R. - 1998**  
n = 310



Insgesamt hat sich in den letzten 25 Jahren die Anzahl der in Deutschland lebenden Libanesen in etwa verzehnfacht, die Zahl der „ungeklärten Staatsangehörigen“ mehr

als verdoppelt.<sup>63</sup> Seit Anfang der 80er Jahre verlaufen die Bevölkerungskurven dieser beiden „Nationalitäten“ in Deutschland nahezu kongruent, was im wesentlichen in ihrer gemeinsamen (z.T. behaupteten) Herkunftsregion Libanon begründet ist.

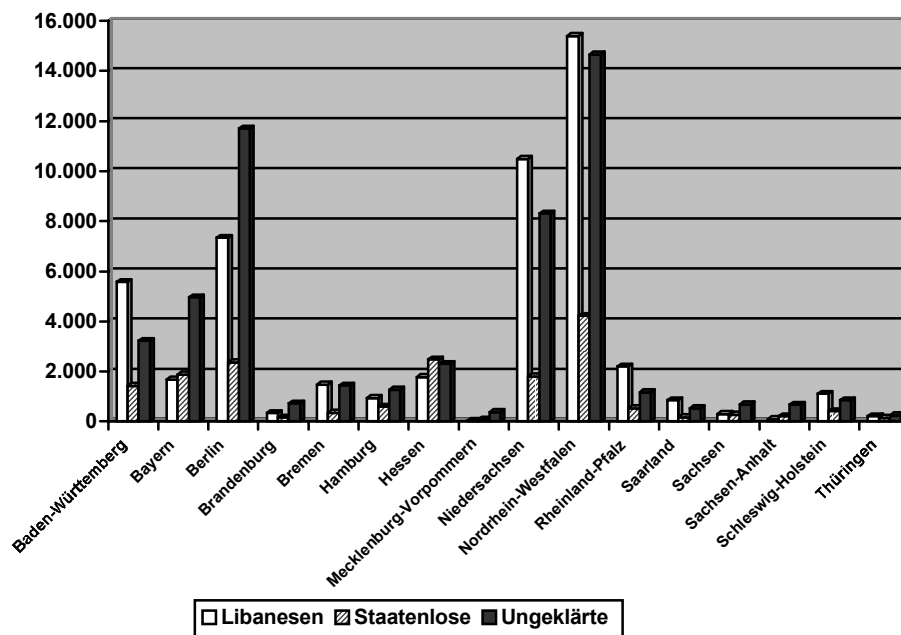


Nach erhöhten Einbürgerungsraten in den Vorjahren lebten 2001 in der Bundesrepublik noch knapp 50.000 Libanesen und über 56.000 Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Die Verteilung innerhalb der Bundesrepublik ist keineswegs gleichmäßig, sondern bildet deutliche Schwerpunkte in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen (Ruhrgebiet), Niedersachsen und Berlin. Die Neuen Bundesländer spielen bezüglich dieser Bevölkerungsgruppen überhaupt keine Rolle.

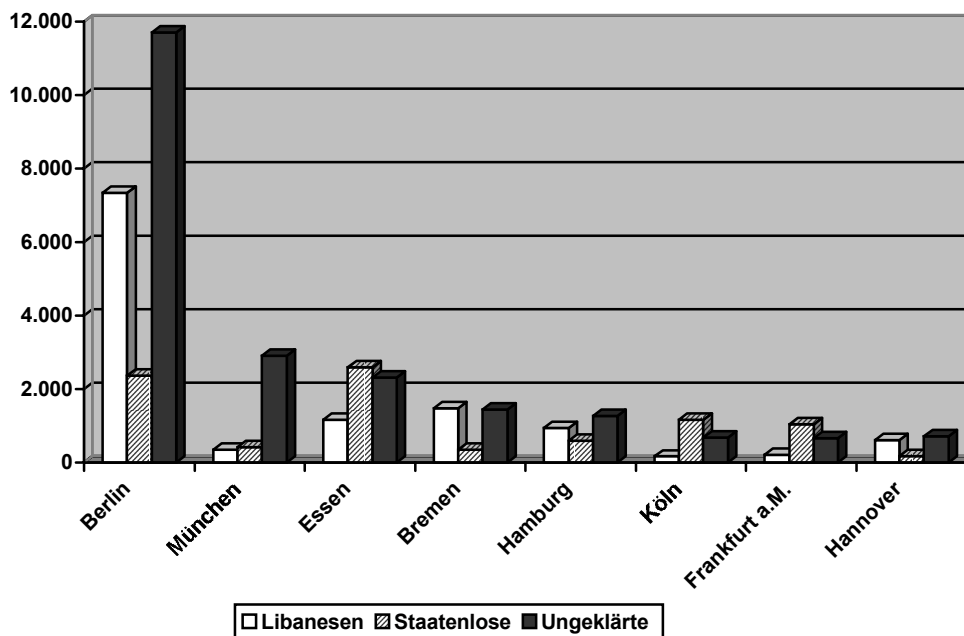
<sup>63</sup> Die Anzahl der Staatenlosen hat sich seit 1969 dagegen nahezu halbiert und liegt heute bei ca. 18.000 Personen.

Libanesen, Staatenlose und "Ungeklärte" in den Bundesländern im Jahr 2000



Die städtischen Schwerpunkte liegen nach absoluten Zahlen mit großem Vorsprung in Berlin<sup>64</sup>, dann Essen, Bremen, Hamburg und Hannover, wobei im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung gesehen, Essen und Bremen führend sind.<sup>65</sup>

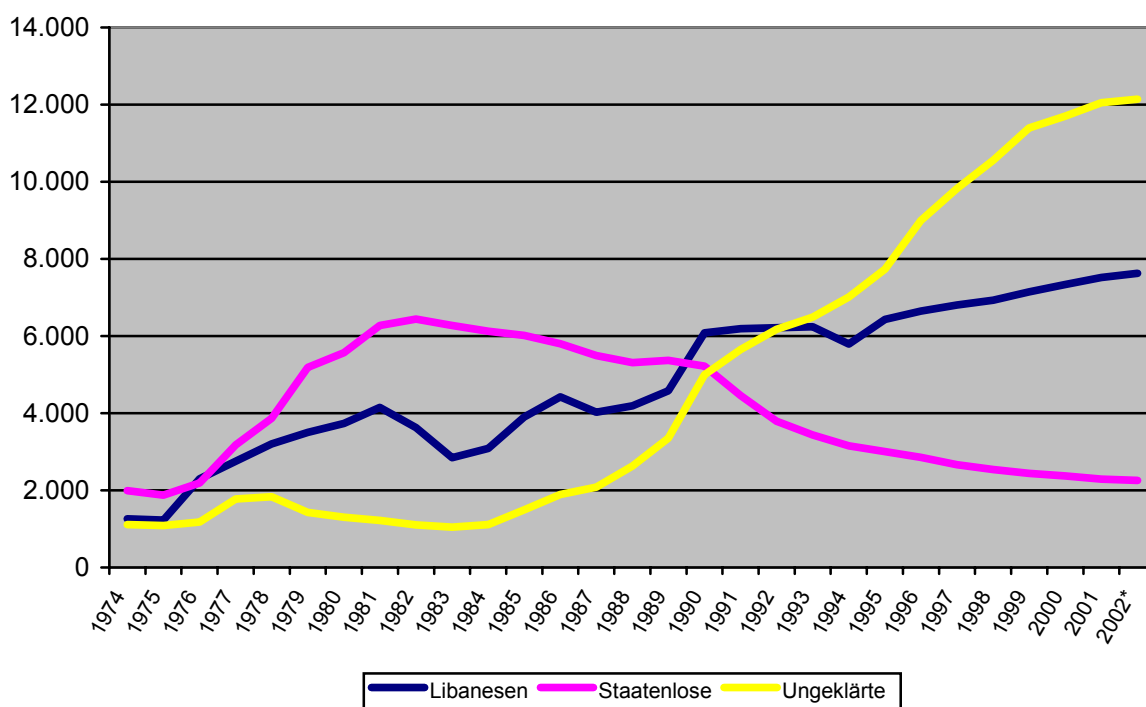
Libanesen, Staatenlose und "Ungeklärte" im Städtevergleich 2000



<sup>64</sup> Hier lebt offiziell über ein Fünftel aller „ungeklärten Staatsangehörigen“ der Bundesrepublik.

<sup>65</sup> Gleichwohl sei hier nochmals erwähnt, dass auch in diesen Städten Libanesen, „ungeklärte Staatsangehörige“ und Staatenlose im Vergleich zu anderen Nationalitäten deutlich unterrepräsentiert sind.

Libanesen, Staatenlose und "Ungeklärte" in Berlin von 1974 bis 2002



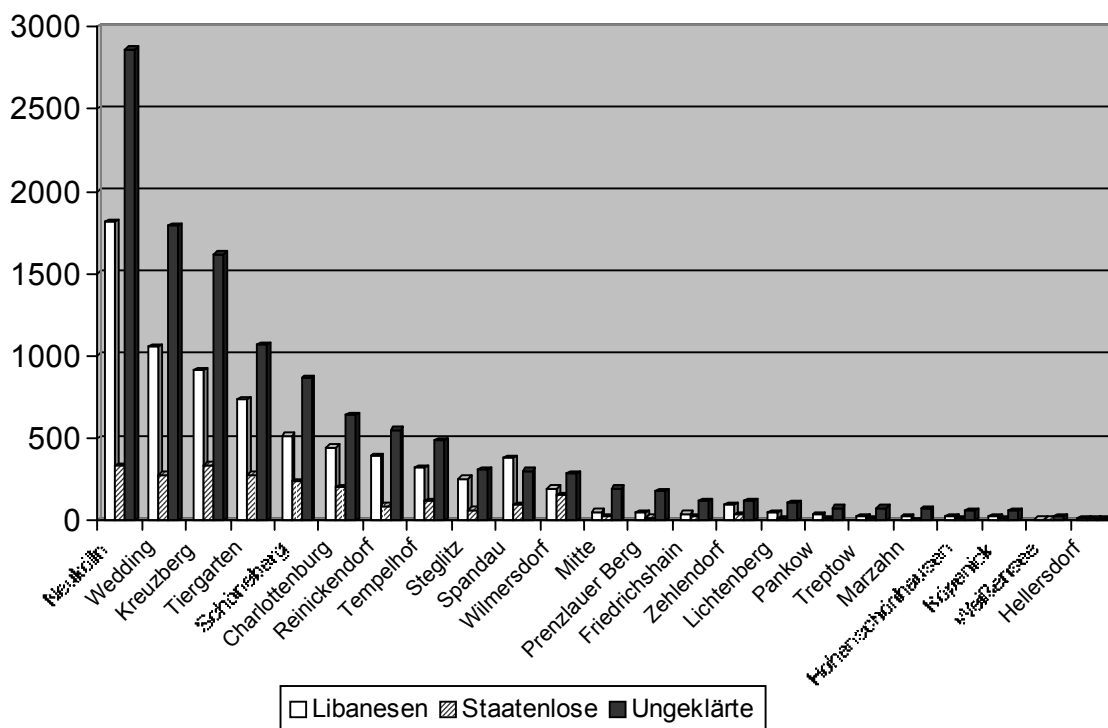
Innerhalb der Städte findet wiederum eine Konzentration auf einzelne Bezirke statt. Dies sind i.d.R. die Bezirke, die ohnehin den höchsten Ausländeranteil aufweisen und auch sonst die größten sozialen Brennpunkte darstellen.

Diese freiwillige „Gettoisierung“, die der betroffene Personenkreis aus dem dörflichen Charakter der Heimatregion bzw. dem Aufenthalt in Beirut<sup>66</sup> übernommen hat, ist sicherlich unter dem Gesichtspunkt des hohen Stellenwertes, den die (Groß)Familie in diesem Kulturkreis besitzt, nachvollziehbar und verständlich, aber einer Integration in die deutsche Bevölkerung abträglich und führt zu vielfältigen Problemen.<sup>67</sup>

<sup>66</sup> Vgl. Ghadban, S. 56 u. 202 f.

<sup>67</sup> Vgl. hierzu die Diskussion im Tagesspiegel vom 30. August 2002, „Viele haben Liberalität mit Laissez-faire verwechselt“, 31. August 2002, „Türkischer Bund empört über Strieders Schelte“, 4. September 2002, „Wenn Eltern überfordert sind“, Der Spiegel 10/2002, S. 36-56, „Die Rückseite der Republik“, Berliner Morgenpost v. 29. März 1999 „So ist die Wirklichkeit“ und v. 25. April 1999 „Ich fordere nur Toleranz“, Spiegel 48/1998, S.22-36; Langenfeldt, AöR 1998, S. 375-407.

Libanesen, Staatenlose und "Ungeklärte" in den alten Berliner Bezirksgrenzen 2001



#### 4. Phänomenologie libanesischer und „libanesisch-kurdischer Kriminalität“

##### 4.1 Allgemeines

Ausdrücklich sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die nun folgenden Ausführungen zur Delinquenz sich ausschließlich auf einen Teil der zuvor in ihrer Gesamtheit unter demographischen Aspekten beleuchteten Volksgruppen beziehen. Wie in allen Lebenslagen gilt es sauber zu differenzieren, insbesondere bei einer Thematik wie der vorliegenden. Nicht wenigen Menschen aus dem arabischen Sprachraum, selbstverständlich auch Libanesen, Palästinensern und „libanesischen Kurden“ ist eine gute Integration in die deutsche Gesellschaft gelungen und sie stellen mit ihren Fähigkeiten, Kenntnissen, ihrem Erfahrungsschatz und ihrem kulturellen Hintergrund eine Bereicherung unseres Gemeinwesens dar.

Dieser Umstand darf aber wiederum nicht dazu führen, dass die drängenden Probleme, die sich bei einem statistisch vergleichsweise auffälligen Teil von

Personen aus diesem Herkunftsraum aufzutun, aus falsch verstandener Zurückhaltung unter den Tisch gekehrt werden.

Differenzierung bedeutet deshalb auch, erkannte Problematiken klar zu benennen, weil nur dies die Grundlage für Lösungswege bilden kann. Erfolgt eine Differenzierung der Problematik, auch wenn sie unangenehm erscheint, von Seiten der Experten nicht, kann sie vom Laien auch nicht erwartet werden. Dies birgt dann die Gefahr in sich, dass eine Verallgemeinerung mit negativer Etikettierung erfolgt, die letztlich allen schadet, insbesondere jedoch den Ausländern, die sich legal hier aufhalten und ihren Integrationswillen unter Beweis gestellt haben.

Der ehemalige Leiter des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen und jetzige niedersächsische Justizminister erklärte anlässlich einer verwandten Thematik:<sup>68</sup>

*„Die Maßstäbe der political correctness dürfen nicht dazu verleiten, dass man schmerzhaft Botschaften nur hinter vorgehaltener Hand weitererzählt oder gar völlig unterdrückt. Mit dem Verschweigen dieser Probleme ist niemandem gedient. Eine ehrliche Auseinandersetzung eröffnet dagegen die Perspektive, dass ein schon in Gang befindlicher Prozess des kulturellen Wandels beschleunigt wird.“*

Die Deliktsbereiche, in denen sich die arabische, insbesondere „libanesisch-kurdische“ Kriminellenszene bewegt, lassen sich nicht eingrenzen. Betroffen sind alle Deliktsbereiche quer durch das Strafgesetzbuch und die Strafnebengesetze.

So erstellt die Statistik-Abteilung des LKA Berlin jährlich Sonderauswertungen zur Tatverdächtigen-Belastungsziffer (TVBZ)<sup>69</sup> ausgewählter und besonders belasteter Nationalitäten. Diese Auswertung wird dabei regelmäßig von „Ungeklärten“ und Libanesen, nicht nur im Durchschnitt der Gesamtheit aller Straftaten, sondern auch hinsichtlich von Straftatengruppen wie „Delikte am Menschen“, Diebstahl in allen Variationen, Betrugsdelikten, Straftaten nach dem AuslG und AsylVerfG, aber auch Wirtschaftsstraftaten angeführt. Nur gelegentlich finden sich die Tatverdächtigen

<sup>68</sup> Präsentation der Studie „Junge Türken als Täter und Opfer von Gewalt“ in „der kriminalist“, 9/00 S. 360 (363).

<sup>69</sup> Die TVBZ ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren.

dieser Staatsangehörigkeiten bei der Auswertung der TVBZ nicht in der Spitzenposition wieder. In diesen Fällen werden sie dann i.d.R. nur knapp von Tatverdächtigen aus Ex-Jugoslawien übertroffen.

Abgesehen von Auffälligkeiten in allen Deliktsbereichen, liegen besondere Schwerpunkte beim Handel mit harten Drogen sowie Rohheitsdelikten und sonstigen Delikten, die der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden müssen.

## **4.2 Deliktische Schwerpunkte**

### **4.2.1 Rohheitsdelikte**

Zwar ist der Anteil an Rohheitsdelikten<sup>70</sup> gemessen an der Gesamtzahl vergleichsweise gering. Umgerechnet auf die amtlich gemeldete Population<sup>71</sup>, ausgedrückt durch die TVBZ, im Vergleich zu nahezu allen anderen Nationalitäten jedoch deutlich überrepräsentiert. Dies ist nicht nur anhand der Berliner Statistikdaten, sondern auch im Bundesdurchschnitt feststellbar.<sup>72</sup>

Die statistische Auffälligkeit, nicht nur in diesem Deliktsbereich, wäre noch deutlicher, wenn auch die Tatverdächtigen in der PKS gesondert ausgewiesen wären, die nicht-deutscher Herkunft sind bzw. den hier betrachteten Ethnien angehören, aufgrund ihrer deutschen Staatsangehörigkeit jedoch in der Statistik den deutschen Tatverdächtigen zugeschlagen werden.<sup>73</sup>

---

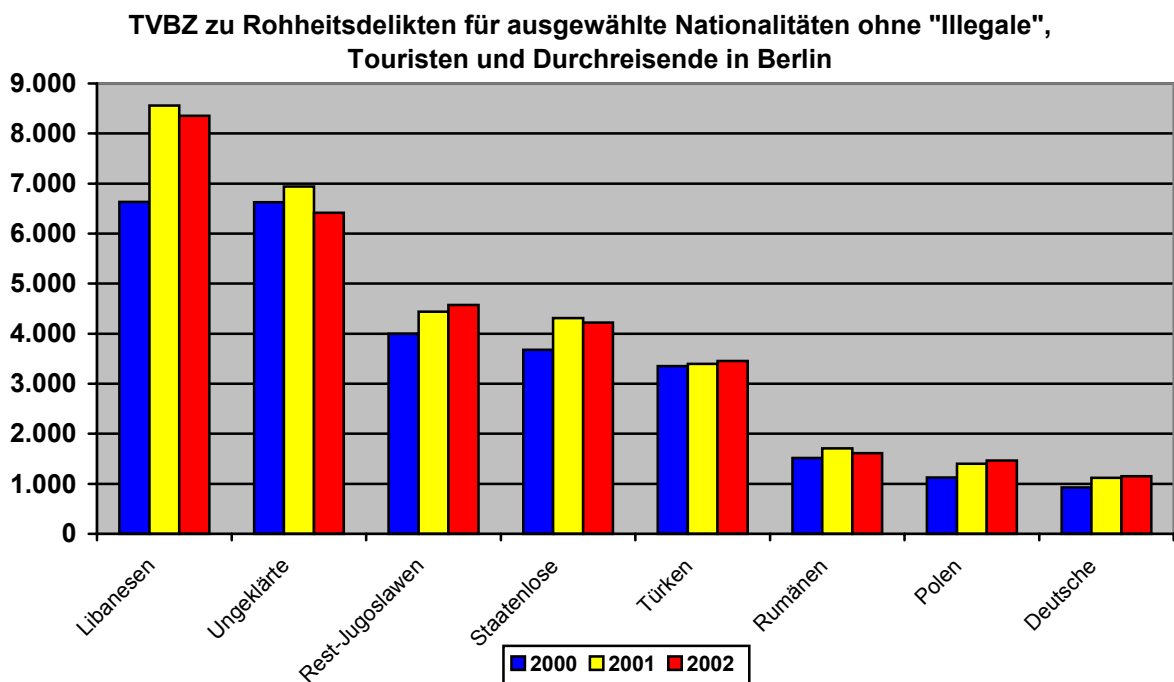
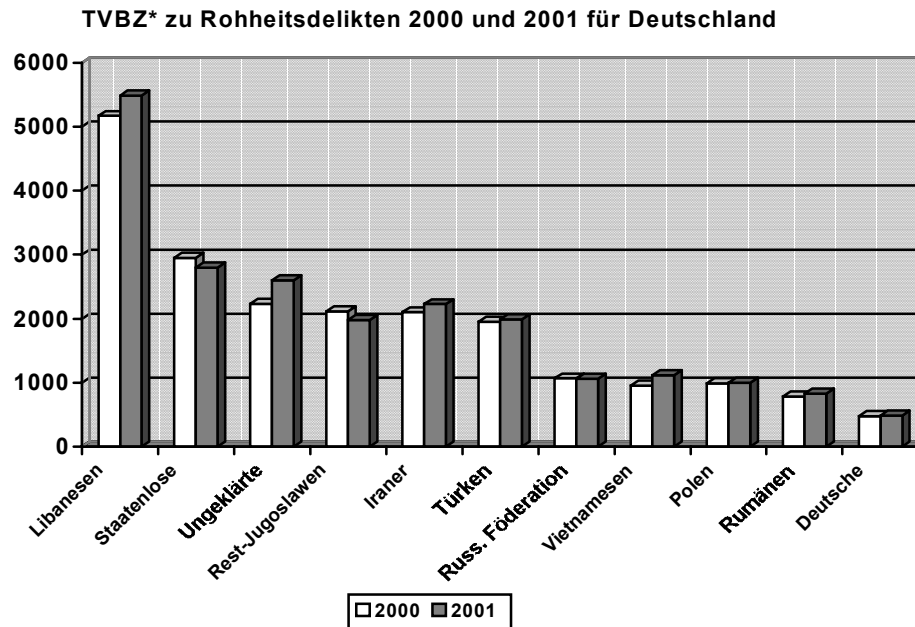
<sup>70</sup> Dieser Oberbegriff umfasst Raub- und Körperverletzungsdelikte sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

<sup>71</sup> Auch unter Nichtberücksichtigung von „Illegalen“, Touristen und Durchreisenden.

<sup>72</sup> Da das Statistische Bundesamt jedoch nur die Gesamtzahl der Ausländer, nicht aber die einzelnen Nationalitäten - wie Libanesen - in die hierzu nötigen Altersgruppen aufgliedert, musste bei der Errechnung der TVBZ auf Bundesebene (Grafiken mit \*-Vermerk) die jeweilige Gesamtbevölkerung zu Grunde gelegt werden. So wurde auch bei den Vergleichsgruppen verfahren. Dies wirkt sich sogar positiv auf die libanesischen bzw. „ungeklärten“ und staatenlosen Tatverdächtigen aus, da die Anzahl der Kinder (0-8 Jahre; vgl. Fußnote 50) bei dieser Bevölkerungsgruppe signifikant höher ist, als bei anderen Nationalitäten und die TVBZ im Endeffekt dadurch sogar gedrückt wird.

<sup>73</sup> Eine aktuell beim LKA Berlin (LKA 121) durchgeführte Untersuchung zum Phänomen des „Handy-Raubes“ ergab z.B. eine deutliche Auffälligkeit von Tatverdächtigen arabischer Herkunft, aber überwiegend deutscher Staatsangehörigkeit.

Wollte man das Problem statistisch deutlicher festhalten, wäre ein entsprechender „Herkunftsvermerk“ bei der Erfassung erforderlich, wie er bereits zur statistischen Aufhellung der „Aussiedler-Kriminalität“ diskutiert wurde.<sup>74</sup>



<sup>74</sup> Vgl. Sasse, Kriminalistik 1999, S. 225-231. Entsprechende Herkunftsvermerke sind z.B. in den Tatverdächtigenstatistiken der USA enthalten, da die Nationalität dort bekanntermaßen wenig Differenzierungs- und Rückschlussmöglichkeiten zuläßt.



Vielfach ist eine Kombination der Deliktsschwerpunkte „Rohheitsdelikte“ und „Handel mit Betäubungsmitteln“ festzustellen. Rohheitsdelikte unter Einsatz von Messern oder Schusswaffen sind gängiges Mittel, um den Drogenhandel zu organisieren, Konkurrenten auszuschalten, Absatzmärkte zu sichern oder neu zu schaffen. Insbesondere wird versucht, die Türsteher-Tätigkeit in Diskotheken und sonstigen Vergnügungsstätten zu übernehmen, da diese gleichbedeutend mit der Entscheidungsgewalt ist, wer in diesen Örtlichkeiten mit Rauschgift handeln „darf“ und wer nicht.<sup>75</sup>

Die starke Stellung der vergleichsweise geringen Population „libanesisch-kurdischer“ Täter an maßgeblicher Stelle im illegalen „BtM-Geschäft“, zumindest in Berlin, ist ein Beweis für die Effektivität ihrer Machterhaltungsstrategien und das vorhandene Gewaltpotential im Vergleich zu anderen ethnischen Minderheiten. Diese Gruppierungen, insbesondere die „Mhallamīye-Kurden“, beherrschen die „Veranstaltung“ von Bedrohungsszenarien wie nur wenige andere ethnische Gruppen. Das Gewaltpotential, mit dem Auseinandersetzungen ausgetragen werden, ist enorm.<sup>76</sup>

So kam es in Berlin in der Vergangenheit zu zahlreichen Schießereien in Lokalitäten oder auf öffentlichem Straßenland, bei denen sich verfeindete Gruppierungen u.a. sogar gegenseitig mit MP-Salven „eindeckten“.<sup>77</sup>

Ein wesentliches Element ihrer Einschüchterungsstrategien ist die Drohung mit dem Clan. In der Tat ist diese Drohung aufgrund der allgemein bekannten Größe und Gewaltbereitschaft einzelner Familien der „Mhallamīye-Kurden“ äußerst wirksam. In Berlin führte dies soweit, dass zeitweise allein die Nennung des Namens einer bestimmten Großfamilie ausreichte, um eventuelle Gegenaktivitäten von Kontrahenten zu unterbinden.<sup>78</sup>

---

<sup>75</sup> Erkenntnisse der BAO Türsteher beim LKA 211

<sup>76</sup> Selbst in der Provinz Mardin sind zumindest gewisse Mhallamīye-Clans bzw. Ortschaften, hier insbesondere die „Rajdiye“ ob ihrer Gewaltbereitschaft und den überdurchschnittlich vielen Vendetta-Fällen bei der einheimischen kurdischen Bevölkerung verrufen (Erkenntnisse LKA 211); vgl. auch Freckmann a.a.O. Vgl. z.B. Focus 51/1997 „Knockout in der vierten Runde“.

<sup>77</sup> vgl. z.B. Der Spiegel, 48/98, S. 26

<sup>78</sup> Bericht des PP Berlin, LKA 211 v. 5. Oktober 1995.

Insbesondere die zahlreichen jugendlichen und heranwachsenden Gewalttäter<sup>79</sup> aus dieser Herkunftsregion bilden dabei z.T. – obwohl sie grundsätzlich als eher unpolitisch einzustufen sind – ein latentes Mobilisierungspotential für extremistisch und auch islamistisch begründete Gewaltexzesse, wie sie im Nachgang zu den Ereignissen des 11. September 2001 mancherorts zu verzeichnen waren.

Neben Übergriffen auf jüdische Mitbürger<sup>80</sup> kam es vereinzelt zu gewaltverherrlichenden und provokanten Auftritten in der Öffentlichkeit<sup>81</sup>, wie z.B. dem Abspielen von Berichten über den Terroranschlag auf das WTC mittels tragbarem Fernsehgerät in der U-Bahn, verbunden mit Übergriffen auf einschreitende Mitarbeiter des ÖPNV<sup>82</sup> oder entsprechendem Auftreten gegenüber Polizeibeamten, wie „Osama Bin Laden-Rufen“ im Rahmen von Überprüfungen oder lautstarken Bekundungen wie: „Es wird alles besser, wenn unser Führer Osama Bin Laden alles regelt...“<sup>83</sup> oder martialischem Auftreten im Zusammenhang mit Demonstrationsaktionen<sup>84</sup>.

Exemplarisch sollen hier einige ausgewählte mitunter öffentlichkeitswirksame Gewaltdelikte der letzten Jahre – nahezu ausnahmslos aus der „libanesisch-kurdischen“ Kriminalitätsszene – kurz skizziert werden:

- Am 8. Juni 1991 kommt es vor dem von der Familie des Mahmoud R. geführten Lokal Asya in Berlin-Schöneberg zu einer Schießerei zwischen Arabern und Türken. Beteiligt sind die Sippen R. und A. Es werden mindestens 13 Schüsse abgegeben und drei Türken durch Schüsse verletzt. In dem Lokal wird später eine größere Menge Rauschgift sichergestellt.<sup>85</sup>
- Am 20. Januar 1992 beschießen sich im noch nicht eröffneten Lokal Amazonas in Berlin-Kreuzberg Mitglieder der Großfamilien R. und A. Bei der Auseinandersetzung geht die gesamte Einrichtung zu Bruch. Es werden mindestens neun Schüsse abgegeben und drei Angehörige der Familie R. durch Schüsse sowie ein weiterer durch Messerstiche verletzt. Als die Polizei den Tatort erreicht wird das Licht gelöscht und alle Anwesenden versuchen, sich zu verstecken. Hintergrund der Auseinandersetzung bildet vermutlich ein BtM-Geschäft über 4 kg Kokain.<sup>86</sup>
- Am 17. September 1992 werden im Restaurant „Mykonos“ in Berlin-Wilmersdorf vier führende Mitglieder der Demokratischen Partei Kurdistan-Iran (DKP-I) durch insgesamt 30 Schüsse aus einer Maschinenpistole und einer Pistole getötet. Der Wirt des Lokals wird schwer verletzt.

<sup>79</sup> Vgl. „Krieg der Langeweile“, FAZ v. 17. Februar 2002.

<sup>80</sup> Z.B. 020518/1012-6, 81 Js 2486/02; BILD v. 22. Mai 2002 „Berliner Jüdin angepöbelt und bespuckt“; Berliner Zeitung v. 22. Mai 2002 „Libanesische Jugendliche beleidigten Jüdin“. Vgl. auch Die Welt v. 12. Januar 2001 „Rabbiner von Jugendlichen verprügelt“; Tagesspiegel v. 12. Januar 2001 „Rabbiner auf U-Bahnhof attackiert“.

<sup>81</sup> Berliner Morgenpost v. 27. September 2002 „Eine ganz normale Neuköllner Schlägerei?“, 81 Js 2988/01. Vgl. auch Tagesspiegel v. 5. Dezember 2000 „Intifada im Klassenzimmer“.

<sup>82</sup> 010913/5106-5, 5 U Js 24175/01.

<sup>83</sup> LKA 63 MEK A/OD 4. AKdo vom 24. September 2001

<sup>84</sup> z.B. Tagesspiegel v. 17. Mai 2002. Vgl. Ghadban in Berliner Zeitung v. 24. September 2001: „Es gibt ein breitgefächertes Islamistenmilieu“. Vgl. Ghadban in TAZ Berlin vom 13. April 2002: „...dann Gnade uns Gott“.

<sup>85</sup> 911230/3966-1, 68 Js 39/92, 68 Js 237/91

<sup>86</sup> 920120/1925-7, 69 Js 12/92

In der Verhandlung vom 10. April 1997 werden der Iraner Kazem DARABI sowie die libanesischen Staatsangehörigen Abbas RHAYEL, Youssef AMIN und Mohamad ATRIS wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Mord zu Freiheitsstrafen zwischen 5 Jahren 3 Monaten bis zu lebenslänglich verurteilt. Eine Person mit ungeklärter Staatsangehörigkeit wird freigesprochen. In dem Prozess treten diverse aus der libanesischen und „libanesisch-kurdischen“ Szene Berlins bekannte Personen auf.<sup>87</sup>

- Die Brüder Hassan REMMOU und Hussein RAMMOU betreten am 24. Oktober 1992 bewaffnet mit einer Pumpgun und einer Pistole eine gegenüber ihrem Lokal liegende jugoslawische Lokalität, richten einen Mazedonier mit fünf Schüssen hin und verletzen einen weiteren durch Schüsse schwer, der nur deshalb dem sicheren Tod entgeht, weil das Magazin bereits geleert ist. Im Rahmen der dann geführten Ermittlungen kommt es zur Sicherstellung einer größeren Menge Heroin und u.a. gesiegelten libanesischen Blanko-Geburtsurkunden.<sup>88</sup>
- Ein türkischer Spielhallenbetreiber gerät im Oktober 1992 mit jugendlichen Arabern, die im Auftrag der Sippe A. in den Spielhallen mit Rauschgift handeln und ständig Personal und Gäste bedrohen, in Streit. Ein Araber wird niedergeschossen. Kurz darauf explodiert in einer der Spielhallen des o.a. Türken eine Handgranate.<sup>89</sup>
- In der Diskothek „Orpheo“ in der City kommt es zu ständigen Bedrohungen, Nötigungshandlungen, Sachbeschädigungen und Körperverletzungen zwischen rivalisierenden arabischen Tätergruppen. Auch hier soll ein Umschlagplatz gesichert werden. Spätere Ermittlungen bestätigen den BtM-Handel in und aus der Diskothek. Als Folge dieser Rivalitäten, kommt es am 30. Januar 1994 in Berlin-Schöneberg zu einer gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen dem Deutschen Salaih A. und dem Libanesen Houssam C., in deren Verlauf letztgenannter mit vier Schüssen niedergestreckt wird. Die Vollendung des versuchten Tötungsdeliktes wird letztlich nur durch einen mit Schreckschusspistole bewaffneten Taxifahrer verhindert, der sich als Polizeibeamter ausgibt. Salaih A. wird später wegen versuchten Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten verurteilt.<sup>90</sup>
- Angebliche Beleidigungen und Ehrverletzungen sollen der Grund für eine Schießerei am 9. Januar 1995 zwischen türkischen Kurden und Angehörigen der Sippe E. in und vor der Diskothek „Chateau“ in der City sein, bei der mindestens eine Person durch Schüsse verletzt wird. Die bei den Ermittlungen gewonnen Erkenntnisse lassen den Schluss zu, dass die Sippe E. hier den Türsteherdienst übernehmen wollte. Zwei Stunden nach der Schießerei wird in einem Racheakt im Berliner Norden ein Lokal der Angreiferpartei total verwüstet.<sup>91</sup>

Nachfolgend beschriebene Ereigniskette ist bezeichnend für die Qualität der Auseinandersetzungen in diesem Milieu:

- ⇒ Am 18. Juni 1994 wird der Palästinenser Saber EL-R. von einem ihm nur vom Sehen her bekannten Mitglied der Sippe A. schwer im Gesicht verletzt.<sup>92</sup>
- ⇒ Als am 3. März 1995, dem „Zuckerfest“ zum Ende des Fastenmonats Ramadan, mehrere Palästinenser, darunter der Deutsche Saber EL-R. und sein Bruder Ali, zur Begleichung einer „offenen Rechnung“ in einem kurdischen Lokal in Berlin-Neukölln den Bilal A. als Täter zu o.g. Körperverletzung wiedererkennen und zur Rede stellen, kommt es zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung, an der sich letztlich 20 – 30 Personen beteiligen und in deren Verlauf Fattah EL-ZEIN, der bis dahin die bedeutende Rolle in der „libanesisch-kurdischen“ Szene Berlins gespielt hatte, von Saber EL-R. erschossen wird sowie Sami E. durch einen Schuss und weitere Beteiligte durch Messerstiche verletzt werden. Saber EL-R. wird später wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.<sup>93</sup>
- ⇒ Im Juni 1995 offenbart ein Palästinenser gegenüber der Polizei, von Fawzi E., Moheiddine A. und weiteren Familienangehörigen zur Tötung von drei Brüdern des Saber EL-R. und deren Vater für 100.000 DM angestiftet und dazu mit einer Schusswaffe ausgerüstet worden zu sein. Der im Anschluss an kriminalpolizeiliche Maßnahmen durch die Staatsanwaltschaft gestellte Antrag auf Haftbefehl für Fawzi E. wird vom Bereitschaftsrichter abgelehnt.<sup>94</sup>
- ⇒ Am 27. August 1995 wird ein Palästinenser aufgrund eines falsch eingeschätzten Verwandtschaftsverhältnisses zur Familie EL-R., in Berlin-Neukölln von mehreren Angehörigen der Familie E. niedergeschlagen und durch Messerstiche lebensgefährlich verletzt. Als klar wird, dass er mit der Familie EL-R. nur sehr entfernt verwandt ist, wird ihm eine Entschädigung von der verfeindeten Sippe i.H.v. 15.000 DM angeboten.<sup>95</sup>

<sup>87</sup> KG Berlin, (1) 2 StE 2/93 (19/93); Berliner Zeitung v. 11. April 1997 „Ein Sieg der deutschen Justiz“.

<sup>88</sup> 921024/0312-5, 1 Kap Js 2110/92 sowie 930615/4199-4, 69 Js 139/93; Berliner Morgenpost v. 25. Oktober 1992 „Bandenkrieg: Libanese erschießt Jugoslawen“.

<sup>89</sup> 930205/3614-1, 68 Js 78/93

<sup>90</sup> 940302/4370-4, 69 Js 47/94 u.a., 940411/3638-2, 1 Kap Js 226/94

<sup>91</sup> 950109/1411-2, 63 Js 1181/95 u. 950109/1920-1, 63 Js 1191/95

<sup>92</sup> 940618/2438-3, 1 Ju Js 1992/95

<sup>93</sup> 950303/4749-1, 1 Kap Js 464/95; BZ u. Morgenpost v. 5. März 1995

<sup>94</sup> 950607/3782-9, 1 Kap Js 1174/95, 960325/6400-5, 1 Kap Js 801/96 Bd. IV

<sup>95</sup> 950827/3009-1, 68 Js 10/96; Berliner Zeitung v. 29. August 1995.

- ⇒ Am 27. Dezember 1995 werden in einem Bordell in Berlin-Neukölln mehrere Palästinenser von Angehörigen der Familie E. aufgrund der Fehde mit Faustfeuerwaffen bedroht sowie durch Messerstiche verletzt.<sup>96</sup>
- ⇒ In der Neujahrsnacht 1996 werden auf dem Hermannplatz Palästinenser durch Messerstiche und einen Pistolenschuss von Mitgliedern der Familie E. verletzt.<sup>97</sup>
- ⇒ Nachdem zwischenzeitlich eine Entschädigungszahlung an die Familie des Erschossenen in Höhe von 300.000,-DM mangels Zahlungsfähigkeit der Sippe EL-R. gescheitert war, wird am 25. März 1996 Ali EL-R. auf einer Tankstelle in Berlin-Treptow von den Brüdern des ein Jahr zuvor Getöteten, Fawzi und Jihad EL-ZEIN, mit 24 Schüssen niedergestreckt und getötet. Die Täter sind seitdem flüchtig.<sup>98</sup>
- ⇒ In der nachfolgenden Zeit kommt es zu weiteren Scharmützeln zwischen Palästinensern und Angehörigen der Familie E. mit Schusswaffeneinsatz in der Öffentlichkeit.
- Nachdem er mit dem dreimaligen Ruf „ich verstoße dich !“, begleitet von Faustschlägen und Fußtritten, seine Ehefrau und siebenfache Mutter Siham F. aus der Ehegemeinschaft und der gemeinsamen Wohnung entlassen hatte, gibt der „ungeklärte Staatsangehörige“ Ahmad A. am 11. April 1995 auf öffentlichem Straßenland einen Schuss auf den zur Abholung seiner Schwester erschienen Bruder der Ehefrau, Sami F. ab, der diesen jedoch nur im Brustbereich streift. Den Abzug der nunmehr am Kopf des Opfers aufgesetzten Schusswaffe betätigt der Angreifer möglicherweise nur deshalb nicht mehr, weil zeitgleich bereits die Sirenen der herannahenden Polizeifahrzeuge zu hören sind. Das Verfahren wird trotz zunächst aussagebereiter Zeugen später nach § 170 II StPO eingestellt, da an weiteren Aussagen und Ermittlungen die Opfer im späteren Stadium kein Interesse mehr haben.<sup>99</sup>
  - Am 2. Juli 1995 kommt es angeblich wegen einer körperlichen Auseinandersetzung vom Vortag, möglicherweise aber auch wegen der schwelenden Fehde zwischen Palästinensern und „libanesischen Kurden“ vor dem Lokal Treibhaus in Berlin-Neukölln zu einer Auseinandersetzung zwischen Angehörigen der Sippe C. und Palästinensern, in deren Verlauf aus einer Waffe geschossen und ein Palästinenser verletzt wird. Zwei Stunden später beschießen sich die beiden Gruppierungen in Berlin-Neukölln erneut unter Einsatz von zwei MP. Dabei werden Salven abgegeben, die bis in höher gelegene Stockwerke anliegender Häuser einschlagen.<sup>100</sup>
  - Im Rahmen einer Waffenvorführung schießt sich der mit der Polizei zusammenarbeitende Libanese Ali E. am 14. Mai 1996 im Beisein weiterer Libanesen angeblich selbst in den Kopf und stirbt. Die bei dieser Waffenvorführung gezeigten Waffen werden später von einem Libanesen frisch gereinigt der Polizei übergeben. Angehörige der Familie Z. übernehmen die Überführung des Leichnams in den Libanon. Die Ermittlungen verlaufen „im Sand“.<sup>101</sup>
  - Im Juni 1996 wird durch Hinweise bekannt, dass „Mahmoud“ A. im Kokainrausch in einer Sex- und Table-Dance-Bar in Richtung des Türstehers geschossen haben soll. Der Türsteher, bei dem es sich um einen Polizeibeamten handelt, der nur aushilfsweise die Tür dieses Etablissements gehütet haben will, bestreitet den Sachverhalt. Im Zigarettensautomaten neben der Eingangstür werden zwei Einschüsse festgestellt. Die Ermittlungen verlaufen ergebnislos.<sup>102</sup>
  - Nachdem bereits im März 1996 ein Handgranaten-Anschlag auf die türkische Diskothek „Hadigari“ verübt worden war, kommt es dort am 22. Juni 1996 zu einer Schießerei zwischen türkischen und arabischen Kurden, in deren Verlauf drei Araber, darunter ein Angehöriger der Sippe R., durch Schüsse verletzt werden. Nachdem über den Friedensrichter offenkundig eine Entschädigungszahlung vereinbart wird, verlaufen die weiteren Ermittlungen im Sand.<sup>103</sup>
  - Am 6. Juli 1996 kommt es zu einer wilden Schießerei zwischen, einem der Familie A. zumindest nahestehenden libanesischen Kurden, der von Mitgliedern der Sippen O. und M. unterstützt wird, und einer Sinti-Familie, bei der ein Sinti schwer verletzt wird. Wie Ermittlungen ergeben, war der Angeschossene offensichtlich Opfer einer Verwechslung geworden. Der Angriff sollte eigentlich eine Führungsperson dieser Sinti-Familie treffen, die eine Woche später bei der Übergabe von Falschgeld im Wert von 1 Million Mark an einen VE festgenommen wird. Bei anschließenden Durchsuchungen werden auch zahlreiche Waffen sichergestellt.<sup>104</sup>
  - Vor der türkischen Diskothek „9 ½“ kommt es am 14. Juli 1996 zu einer wilden Schießerei, bei der mindestens 5 verschiedene Waffen, darunter eine Langwaffe eingesetzt und zahlreiche Fahrzeuge beschädigt werden. Am Tatort werden ca. 50 Hülsen sichergestellt. Es besteht Zusammenhang zur o.g. Schießerei.<sup>105</sup>

<sup>96</sup> 951228/2219-7, 68 Js 265/96

<sup>97</sup> 951231/4163-3, 68 Js 263/96

<sup>98</sup> 960325/6400-5, 1 Kap Js 801/96; z.B. BZ v. 14. März 1998 „Mafia-Mord: Zwei Killer auf der Flucht“.

<sup>99</sup> 950411/3107-3, 69 Js 217/95

<sup>100</sup> 950704/4077-5, 68 Js 252/95, 950704/4037-4, 68 Js 253/95; Berliner Zeitung v. 4. Juli 1995 „Kugelhagel vor Neuköllner Lokal“.

<sup>101</sup> 960514/1574-5, 1 Kap Js 1176/96; Berliner Kurier v. 18. u. 19. Mai 1996 „Türke auf offener Straße erschossen“ „Selbstmord auf offener Straße“.

<sup>102</sup> 960613/3847-4, u. 960717/4855-7, 6 OP Js 933/96

<sup>103</sup> 960622/0745-4, 1 Kap Js 1529/96 u. 960304/1527-6, 1 Bra Js 3400/96; Berliner Kurier v. 23. Juni 1996 „Streit um Frau – Drei Männer vor Disko niedergeschossen“.

<sup>104</sup> 960706/3147-6, 1 Kap Js 1672/96; z.B. Berliner Zeitung v. 8. Juli 1996 „Mit der Schrotflinte auf 19jährigen Sinti geschossen“; BZ v. 8. Juli 1996 „Schießerei in Charlottenburg: Racheakt traf den falschen Mann“; Tagesspiegel v. 13. Juli 1996 „Gefälschte Hunderter im Wert von einer Million sichergestellt“

- Eine Woche später kommt es am 21. Juli 1996 vor der türkischen Diskothek „Acapulco“ zu einer Schießerei, in deren Verlauf Angehörige der Sippen M. und R. verletzt werden. Auch hier war von einem Tatzusammenhang auszugehen.<sup>106</sup>
- Der türkische Betreiber des Cafes „Sandolo“ in der Soldiner Straße im „Weddinger Kiez“ bescheidet das Ansinnen von Mitgliedern der Sippe R. abschlägig, die sein Lokal übernehmen wollen, da es ihnen zur Abwicklung von Drogengeschäften günstig erscheint. Daraufhin stürmen am 16. September 1997 federführend u.a. vier 15 bis 25 Jahre alte Söhne des Mahmoud R. das Lokal und feuern aus verschiedenen Schusswaffen, darunter eine MP ca. 20 Schuss im Lokal über die anwesenden Gäste und von außen in das Lokal ab.  
Als die Täter nach erfolgter Festnahme am darauffolgenden Tag zum Polizeigewahrsam transportiert werden, versuchen sie während der Fahrt auf der Stadtautobahn zu fliehen.  
Hierzu zerschlägt einer der Festgenommenen zunächst mit dem Kopf den im Gruppenwagen befindlichen Schreibtisch. In gefesseltem Zustand schaffen es die Gefangenen mehrere begleitende Polizeibeamte zu verletzen und einigen Sachschaden im Gruppenwagen anzurichten.  
Die Aktion führt zu einer Notbremsung auf der Autobahn und kann erst durch massives Kräfteaufgebot unter Kontrolle gebracht werden.  
Im Auftrag der Täterseite erscheint später der Friedensrichter beim Cafe-Betreiber, um ihn gegen Zahlung einer Entschädigung zum Widerruf seiner gemachten Aussage zu bewegen.<sup>107</sup>
- Drei Wochen nach der Schießerei, am 9. Oktober 1997 wird der wieder auf freiem Fuß befindliche 15-Jährige - Angehöriger der Sozialhilfe empfangenden Großfamilie R. - festgenommen, als er in einer Plastiktüte bei sich führend 146.000 DM in szenetypischer Stückelung bei einer Bank in große Scheine eintauschen will.<sup>108</sup>
- Nachdem der 16jährige Deutsche Ahmad E. am 21. Mai 1998 von einem kroatischen Türsteher nicht zu einer privaten Geburtstagsfeier in Berlin-Neukölln, zu der er weder eine Einladung vorweisen kann, noch Eintritt bezahlen möchte, eingelassen wird, kehrt er wenig später in Begleitung des 18jährigen „ungeklärten Staatsangehörigen“ Sami E. zurück. Nach kurzer verbaler und körperlicher Auseinandersetzung zieht Ahmad E. eine Pistole und gibt mehrere Schüsse auf den nunmehr flüchtenden Türsteher ab, der tödlich getroffen wird.  
Ahmad E. wird zu einer Jugendstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten wegen Totschlags und Sami E. zu 1 Jahr und 4 Monaten wegen Körperverletzung pp. verurteilt.<sup>109</sup>
- Am 12. August 1999 wird ein für die Vereinigten Arabischen Emirate arbeitender arabischer Immobilienmakler in einen Streit bzgl. der Übernahme eines Cafés verwickelt, in dessen Verlauf er auf dem Bürgersteig von Abdel-Salam A. (der 3 Tage zuvor zu einer Geldstrafe wg. vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt worden war) und dem „ungeklärten Staatsangehörigen“ Sami E. äußerst brutal mittels Faustschlägen und Kniestößen ins Gesicht zusammengeschlagen wird. Selbst als er schon schwer verletzt auf dem Gehweg lag, wird ihm noch mit dem Schuh ins Gesicht getreten. Erst als ein Passant droht, die Polizei zu rufen, lassen die Täter vom Geschädigten ab. Der Geschädigte erleidet durch den Angriff schwerste Verletzungen, bleibt dauerhaft geschädigt, ist bis heute nicht mehr arbeitsfähig und lebt seit dieser Zeit von Sozialhilfe.  
Der Geschädigte ist allerdings erst etliche Zeit später bereit, bei der Polizei Angaben zum Tatgeschehen zu machen. So waren bereits unmittelbar nach der Tat im Krankenhaus die Beschuldigten mit weiteren Begleitpersonen erschienen, um den Geschädigten von einer Anzeigenerstattung abzuhalten.  
Im Nachgang zur Tat wird der Geschädigte mehrfach durch die Familie E. oder deren Mittelsmänner kontaktiert, um ihn zur Rücknahme der Anzeige zu bewegen. Dabei wird ihm durch mehrere Familienmitglieder, darunter die Beschuldigten klar gemacht, dass er nochmals zusammengeschlagen würde, wenn er bei der Polizei weiter aussage. Schließlich werden ihm 50.000,-DM Schweigegeld angeboten, wenn er von weiteren Aussagen absehen würde.  
Gegen die Beschuldigten werden Haftbefehle erlassen. Da sich beide jedoch selbständig bei der Polizei melden, werden sie von der Untersuchungshaft verschont. Die Täter werden später zu Freiheitsstrafen von 2 Jahren bzw. 1 Jahr und 5 Monaten verurteilt, die unter der Prämisse zur Bewährung ausgesetzt werden, dass beide jeweils 18.000 € an den Geschädigten bezahlen.<sup>110</sup>
- Am 15. März 2000 gerät der Staatenlose Ismail M. in Berlin-Moabit mit den drei deutschen Brüdern Mohamed, Kassem und Abbas C., die dort einen Mini-Markt betreiben, in Streit. Als Grund der Streitigkeit wird später angeführt, dass ein Angehöriger der Familie C. in seiner Funktion als Türsteher der Diskothek Ku'dorf Wochen zuvor einen Bruder des Ismail M. abgewiesen haben soll.  
Im Verlauf der Auseinandersetzung am 15. März 2000, wird der herbeigerufene Bruder von Ismail M., Hassan M., von Mohamed C. durch mehrere Schüsse getötet. Die Schwester des Opfers und eine weitere Begleitperson tragen Schussverletzungen davon. Der Erschossene hatte vermutlich selbst, bevor er tödlich getroffen wird, drei Schüsse aus einer Pistole abgegeben, die jedoch niemanden verletzen. Insgesamt kommt es zur Abgabe von mindestens 9 Schüssen, zwei abgeparkte Pkw werden beschädigt.  
Nachdem die C.-Brüder „ihr Pulver verschossen haben“, flüchten sie in die hinteren Ladenräumlichkeiten und versperren die Tür, die die Gegenseite nunmehr mit mehreren Machetenstichen zu öffnen versucht. Die eintreffende Polizei verhindert weiteren Schaden. Aufgrund der angenommenen Notwehrsituation wird gegen Mohamed C. später wegen Verstoß gegen

<sup>105</sup> 960714/0121-1, 68 Js 605/96; z.B. Tagesspiegel v. 31. August 1996 „Die Täter sind unheimlich aggressiv“.

<sup>106</sup> 960720/1301-2, 51 Js 3362/96; Berliner Kurier v. 22. Juli 1996 „Kugel schlug in Disco-Tür“.

<sup>107</sup> 970916/0078-9, 1 Kap Js 46/98; BILD v. 18. u. 19. September 1997 „MP-Gangster schossen Kneipe kurz und klein“, „Terror, Gewalt: MP-Salve in Lokal“; BZ v. 19. September 1997 „Kneipen-Razzia: Schlägerei in der Grünen Minna“.

<sup>108</sup> Tagesspiegel v. 27. Oktober 1997 „150.000 Mark in der Plastiktüte eines 15jährigen Jungen“.

<sup>109</sup> 980521/2006-4, 1 Kap Js 971/98

<sup>110</sup> 990812/6190-0, 80 Js 563/01

das Waffengesetz und fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Strafbefehls eine einjährige Freiheitsstrafe verhängt, deren Vollstreckung für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wird.<sup>111</sup>

- Am 15. Juli 2000 kommt es zur Gegenaktion der Familie M.. Vor dem Lokal ZAP in Berlin-Charlottenburg fahren vier Angehörige der Familie M. vor, darunter nach Zeugenaussagen ein Bruder des im März erschossenen Hassan M. Mindestens 5 Schüsse werden im folgenden auf den „ungeklärten Staatsangehörigen“ Kamel und dessen deutschen Cousin Jihad C. abgegeben, wovon einer die rechte Wade von Kamel C. zertrümmert. Ein Schuss schlägt u.a. in der Wohnung eines Anliegers ein.  
Nachdem von den Geschädigten anfänglich die Täter noch mit Sicherheit benannt wurden, verlief die später durchgeführte Gegenüberstellung mit den Beschuldigten mangels Erinnerungsvermögen ohne Erfolg.<sup>112</sup>
- Am 3. Februar 2001 rammt der deutsche Staatsangehörige Rommel A. auf einer Tankstelle in Neukölln beim Wegfahren mit seinem BMW den Pkw eines niederländischen Staatsangehörigen. Zur Rede gestellt, bestreitet A. die Unfallverursachung und entfernt sich vom Unfallort. Kurze Zeit später erscheint er mit Verstärkung erneut auf der Tankstelle. A. und ein Begleiter treten nun an den Geschädigten heran und fordern mit eindeutigen Gesten („Halsaufschneiden“) bzw. Vorzeigen eines Baseball-Schlägers die Herausgabe des Notizzettels, auf dem dieser das Kennzeichen des Unfallfahrzeuges notiert hat. Der Geschädigte flüchtet in den Verkaufsraum der Tankstelle, gefolgt von A. und dessen Begleitern, die mit Fäusten, Füßen und Flaschen aus den Auslagen auf ihn einzuschlagen beginnen, so dass der Geschädigte erhebliche Verletzungen erleidet.  
Die Auseinandersetzung wird durch die Videoüberwachungskamera der Tankstelle dokumentiert, es entsteht Sachschaden in Höhe von ca. 500,-DM.  
Noch in der Rettungsstation sucht A. den Geschädigten auf, um ihn zur Rücknahme der erstatteten Anzeige zu bewegen. Im Nachgang zur Tat erscheinen A. als auch weitere Personen in der Tankstelle, fordern die Herausgabe des Überwachungsvideos vom Tattag und bieten als Gegenleistung diverse Vergünstigungen, in Form von Reisen und erheblichen Geldsummen.  
Im Rahmen seiner versuchten Festnahme fährt A. im Rückwärtsgang auf einen eingesetzten Polizeibeamten zu, der sich nur durch einen Sprung zur Seite retten kann. A. wird wegen gefährlicher Körperverletzung, Widerstand und VU-Flucht zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt, die unter Berücksichtigung der Untersuchungshaft zur Bewährung ausgesetzt wird.<sup>113</sup>
- Als am 16. April 2001 eine Funkwagenbesatzung einen Fahrzeugführer auf seine defekte Beleuchtungseinrichtung aufmerksam macht, befiehlt der beifahrende „ungeklärte Staatsangehörige“, Issa R., dem Beamten: „Fahr weiter du Idiot!“ Während der sich dann anschließenden versuchten Personalienüberprüfung werden die Beamten sofort von ca. 10 Personen umringt, während R. behauptet, als „Scheiß Ausländer“ titulierte worden zu sein. Die Beamten werden von den anwesenden Personen derart bedrängt, dass die Identitätsfeststellung erst nach eingetretener Verstärkung durchgesetzt werden kann. Abschließend beleidigt R. die Beamten mit den Worten: „Ich fickte dich in den Arsch und deinen Präsidenten auch!“<sup>114</sup>
- Am 6. Mai 2001 trifft sich der wie sein Halbbruder als „Friedensrichter“ tätige Libanese Bassam A. auf einem Parkplatz in der Drontheimer Straße in Berlin-Wedding mit dem deutschen Staatsangehörigen Bahaeddine O. und dem „ungeklärten“ Staatsangehörigen Faisal S., angeblich um eine Schuldenfrage zu regeln. Nach beendetem Gespräch fallen mehrere Schüsse, von denen einer A. in die Schulter trifft. Einen Schützen hat angeblich niemand bemerkt. Der Vorfall wird vom Geschädigten jedoch unmissverständlich in die Auseinandersetzung zwischen den Familien M. und C. eingeordnet und seine Anwesenheit bei der Schießerei vom 15. März 2000.<sup>115</sup>
- Am 31. Oktober 2001 kommt es zwischen zwei Familienoberhäuptern der Familien R. und O. in der Sonnenallee in Berlin-Neukölln zunächst zu Verhandlung über die Scheidung von zwei nach islamischem Recht verheirateten Töchtern der Familie R. mit zwei Söhnen der Familie O. sowie die Rückgabe von Mitgift. Nachdem die Söhne O. zu dem Gespräch hinzustoßen eskaliert die Lage. Im Verlauf der dann stattfindenden Auseinandersetzung wird der libanesische Staatsangehörige Fawzi Ali R. durch eine Stichverletzung lebensgefährlich verletzt. Des weiteren sollen Schüsse abgegeben worden sein. Eine Schusswaffe wird am Tatort sichergestellt, Schussverletzungen weist allerdings keine der angetroffenen Personen auf. Der deutsche Staatsangehörige Zouhair O. wird schließlich am 6. März 2002 zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.<sup>116</sup>
- Nur mittels Schusswaffengebrauch auf die Reifen kann am 14. Januar 2002 auf der Berliner Stadtautobahn ein Audi A 6 mit dem fährerscheinlosen Libanesen Abbas A. am Steuer, des weiteren besetzt mit den deutschen Staatsangehörigen Fadie A. und Aymen A. nach vorangegangenen Straftaten und Durchbruch von vier polizeilichen Kontrollstellen, bei denen sich in einem Fall ein Polizeibeamtin nur durch einen Sprung zur Seite retten kann, gestoppt werden.<sup>117</sup>  
Ein halbes Jahr später wird Abbas A. nach versuchtem Handtaschenraub und aggressivem Verhalten in der Öffentlichkeit in offenbar geistesgestörtem Zustand nach erheblichem Widerstand festgenommen. Hierbei verstirbt er. Wie nach

<sup>111</sup> 000315/0103-5, 1 Kap Js 574/00; BZ v. 17. März 2000 „Bandenkrieg in Moabit“.

<sup>112</sup> 000715/4263-2, 1 Kap Js 2364/00

<sup>113</sup> 010405/5237-7, 68 Js 304/01; Berliner Morgenpost v. 1. März 2002 „Nach Unfall Gegner verprügelt: Drei Jahre Haft“.

<sup>114</sup> 010415/3482-6, 120 Pls 2205/01

<sup>115</sup> 010506/0871-9, 1 Kap Js 2170/01; Tagesspiegel vom 8. Mai 2001 „Familienfehde mit Feuerwaffen“.

<sup>116</sup> 011101/5209-7 (SV), 1 Kap Js 2406/01; Tagesspiegel u. Morgenpost v. 2. November 2001 „Sieben Verletzte...“.

<sup>117</sup> 020115/0744-3, 95 Js 163/02, Berliner Morgenpost v. 16. Januar 2002 „Polizei-Schüsse auf Einbrecher beenden wilde Verfolgungsjagd“, Berliner Kurier v. 16. Januar 2002 „Schüsse auf Amokfahrer“.

sofortiger Obduktion festgestellt, an den Folgen einer Kokainintoxikation. Die Angehörigen verbreiten allerdings in der Szene, dass A. „von der Polizei totgeschlagen“ worden sei.<sup>118</sup>

- Am 25. Januar 2002 kommt es zum eingangs geschilderten Schusswaffengebrauch in der Koloniestraße in Berlin-Wedding.
- Im Rahmen eines großen Ermittlungskomplexes gegen die sog. „Mittenwalder Gang“ dringen am 22. Februar 2002 die deutschen Staatsangehörigen Mohamed C., Ahmad K., Mustafa H. sowie der Libanese Walid W., gewaltsam in die Wohnung einer Zeugin ein, in dem Wissen, dass dort gerade eine Vernehmung durch Polizeibeamte durchgeführt wird. In Anwesenheit der Polizeibeamten wird die Zeugin massiv bedroht und gegen die einschreitenden Beamten erheblicher Widerstand geleistet.<sup>119</sup>
- Nachdem es durch den „ungeklärten Staatsangehörigen“ Nidal R. und weitere Mittäter in den Monaten zuvor zu mehreren Bedrohungs- und Körperverletzungshandlungen, darunter auch einen Messerangriff, zum Nachteil verschiedener Sicherheitsdienstmitarbeiter und Türsteher an Diskotheken gekommen war, sucht Nidal R. am 7. April 2002 in Begleitung weiterer Personen, Türken und Araber, den von ihm als Hauptzielperson und der „Kollaboration“ mit der Polizei verdächtigten Türsteher vor der Diskothek Havanna in der Hauptstraße in Berlin-Schöneberg auf, um ihn zur Rede zu stellen.  
Als das „Gespräch“ nach kurzer Zeit eskaliert, zieht nach Aussage der Geschädigten Nidal R. eine Pistole und gibt zwei Schüsse ab, die jedoch niemanden verletzen. Von der Konfrontation lassen sich die Beteiligten auch nicht dadurch abhalten, dass zeitgleich zwei Polizeibeamte einige Meter weiter mit der Beseitigung einer Verkehrsbehinderung beschäftigt sind.  
Im Getümmel erhält eine der Begleitpersonen des Angreifers einen Messerstich. Im Fahrzeug der Angreiferseite werden später 19 Patronen 9mm sichergestellt. Das Verfahren wurde nach § 154 II StPO eingestellt.<sup>120</sup>
- Als der amtsbekannte türkische Straftäter Erdal K. am 11. April 2002 gegen 22.15 Uhr sein Daimler Cabrio am Ku'Damm abparkt, wird er von mehreren Personen verfolgt, die u.a. mit einem Baseball-Schläger auf ihn einschlagen. K. gelingt es zunächst mit seinem Fahrzeug zu flüchten, er wird jedoch von den Tätern ebenfalls per Kfz verfolgt. Während der Verfolgungsfahrt kommt es zum Schusswechsel, durch den ein seit gerade 6 Wochen im Dienst befindlicher und zufällig am Straßenrand stehender Kommissaranwärter verletzt wird. Wie sich später herausstellt, wahrscheinlich aus der Waffe des „Geschädigten“. Ein weiteres Projektil durchschlägt eine Schaufensterscheibe.  
Angaben zu den Tathintergründen macht der „Geschädigte“ nicht, ein Wiedererkennen der Täter ist ihm nicht möglich und zu einer anberaumten Gegenüberstellung erscheint er erst gar nicht. Die Ermittlungen zur Angreiferseite betreffen mehrere Mitglieder „libanesisch-kurdischer“ Großfamilien.<sup>121</sup>

## 4.2.2 Rauschgifthandel

Besonders auffallend ist die Dominanz auch bei den qualifizierten Verstößen nach dem BtMG, konkret dem Handel mit den harten Drogen Heroin und Kokain.

Laut PKS Berlin führten Anfang bis Mitte der 80er Jahre libanesische Tatverdächtige die absoluten Fallzahlen im BtM-Handel und Schmuggel noch vor den türkischen Tatverdächtigen an und das, obwohl sie lediglich ca. ein Dreißigstel (1982: 120.000 zu 4000) der türkischen Berliner Bevölkerung ausmachten. Erst Ende der 80er Jahre bis Anfang der 90er kehrte sich dieser Trend um, so dass türkische Tatverdächtige, was die absoluten Zahlen betrifft, in diesem Deliktsbereich bis zu sechsmal so stark vertreten waren.

Seit Anfang der 90er-Jahre geht in Berlin der Trend jedoch wieder eindeutig in Richtung libanesische und „ungeklärte“ bzw. staatenlose Tatverdächtige, die auch

<sup>118</sup> 020708/6873-4, 020708/6872-2 (1 Kap Js 1673/02), 020708/1012-4 (1 Kap Js 1683/02)

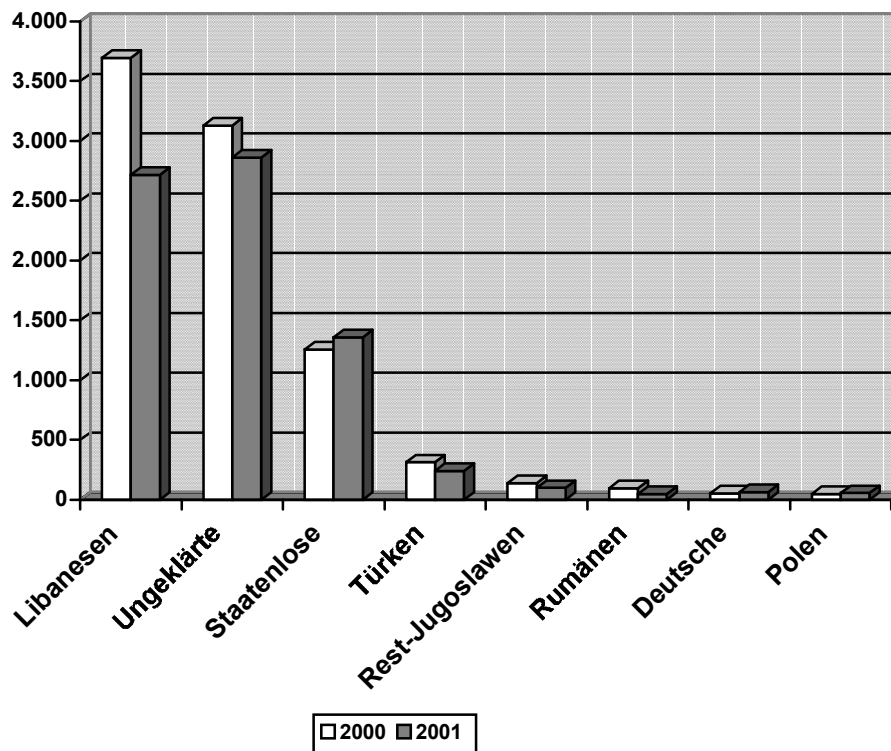
<sup>119</sup> 020215/5462-4, 21 Ju Js 548/02, Berliner Morgenpost v. 13. März 2002 „Beispiel Kreuzberg: Wie ein Kiez beruhigt wird“ u. BZ v. 6. November 2001 „Polizei erobert Straße zurück“.

<sup>120</sup> 020407/0369-0, 16 Ju Js 854/02; Henninger, Kriminalistik 2002, S. 513-523.

nach absoluten Fallzahlen die türkischen Tatverdächtigen wieder deutlich hinter sich gelassen haben.<sup>122</sup> In Berlin muss daher konstatiert werden, dass der Straßenhandel, zumindest hinsichtlich Heroin, von Tätern mit „Libanon-Bezügen“ beherrscht wird.<sup>123</sup>

Betrachtet man die TVBZ für Berlin in diesem Deliktsbereich, so ist festzustellen, dass die Belastung bei Libanesen und „Ungeklärten“ über dem Zehnfachen der türkischen Staatsangehörigen liegt.

**TVBZ bzgl. Handel mit und Schmuggel von Rauschgift in Berlin  
(PKS 7320) für 2000 und 2001**



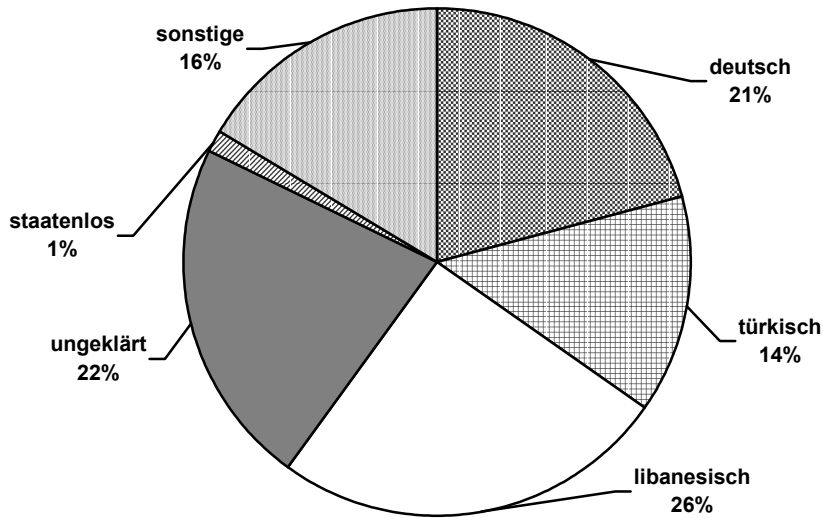
<sup>121</sup> 020506/4474-7 (SV), 80 Js 920/02; BZ v. 13. April 2002 „Mafia-Kampf auf dem Kudamm“; Berliner Morgenpost v. 13. April 2002 „Kugel traf Polizisten ins Bein“.

<sup>122</sup> Anzahl der Tatverdächtigen bzgl. Handel u. Schmuggel von BtM laut PKS Berlin 2001 (Schlüsselzahl 7320): Türkei 288; Libanon 182; „Ungeklärte“ 225; Staatenlose 29.

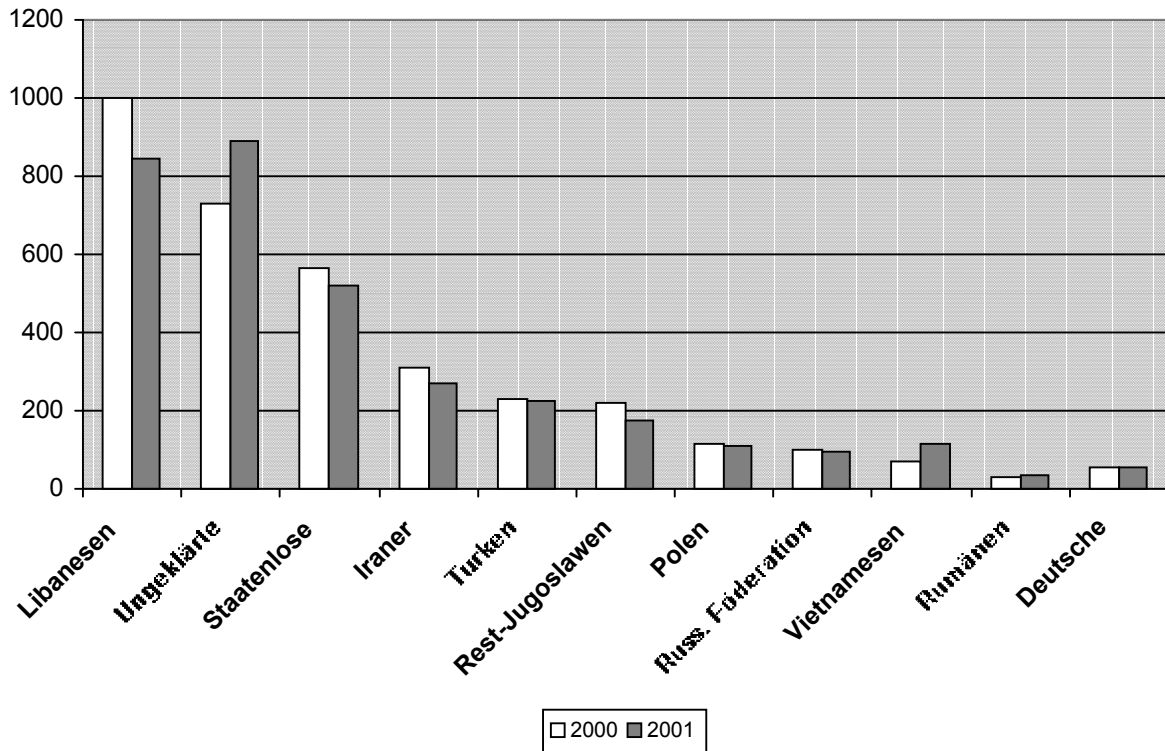
<sup>123</sup> Vgl. z.B. TAZ v. 29. Juli 2000 „Zuviel Stress vertreibt“; Welt v. 3. Dezember 1997 „Drogenkiez: Araber verprügeln Polizisten“. Eine Unterscheidung zwischen Straßen- und Großhandel lässt die Schlüsselzahl 7320 nicht zu. Auch im Kokainbereich ist zumindest der Straßenhandel deutlicher durch die genannte Tätergruppe dominiert, als dies die Statistik zum Ausdruck bringt. I.d.R. bietet der „moderne“ Btm-Händler heute zumindest Heroin und Kokain an. In der Statistik kann jeder Fall jedoch nur einer RG-Gruppe zugeordnet werden.



### Tatverdächtige (absolute Zahlen) zu Handel mit Heroin in Berlin 2002



### TVBZ zu Rauschgifthandel in Deutschland für 2000/2001\*



Abgesehen von der Dominanz im Straßenhandel bestehen auch verfestigte Strukturen bezüglich des Großhandels und Einfuhrschmuggels von harten Drogen, hier im besonderen bzgl. Kokain aus Südamerika.

Auch hierzu könnten zahlreiche Fallbeispiele angeführt werden. Im Jahr 2000 kam es in Berlin beispielsweise zur Sicherstellung von 10 kg Kokain nach der Einfuhr aus Paris. Organisiert wurde der Schmuggel durch Angehörige einer „libanesisch-kurdischen“ Großfamilie. Die Beschuldigten arbeiteten zugleich bei einem Sicherheitsunternehmen, das kurz zuvor noch den palästinensischen Ministerpräsidenten Jassir Arafat bei einem Berlin-Besuch geschützt hatte.<sup>124</sup> Im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen wurden bei dem sozialhilfeempfangenden Organisator allein 415.000,-DM Bargeld im Bankschließfach sowie eine hochwertige DB-Karosserie beschlagnahmt.<sup>125</sup>

Ihre Geschäfte wickeln die Betroffenen jeweils innerhalb der eigenen Sippe ab. In allen Familien findet sich dabei eine nahezu identische hierarchische Struktur, bei der die 50-60jährigen Familienoberhäupter schon seit Jahren der eigentlichen „Handlungsebene“ entwachsen sind und nunmehr die Rolle einer übergeordneten Kontrollinstanz wahrnehmen. Deren Söhne bilden heute die handelnden Köpfe der einzelnen Sippen.<sup>126</sup>

Die entscheidenden Geschäfte werden überwiegend im engsten Familienkreis koordiniert und abgewickelt. Erst in den unteren Hierarchiestufen sind dann arabisch sprechende Mittäter unterschiedlichster Nationalitäten involviert.

Innerhalb der Familien wird arbeitsteilig vorgegangen. Die Aufgaben der Beschaffung, Depothaltung, Transportorganisation etc. werden verteilt. Die einzelnen Clans arbeiten jeweils in ihren eigenen vereinbarten Territorien. Wenn BtM-Engpässe bestehen, hilft man sich auch gegenseitig aus.

Bei ihren Handelstätigkeiten nutzen die Clans ihre weitverzweigten Kontakte über Familienangehörige insbesondere im Ruhrgebiet, Bremen, aber auch im

---

<sup>124</sup> BZ v. 20. Juni 2000 „Personenschützer von Arafat als Kokainschmuggler verhaftet“.

<sup>125</sup> 00221/4270-8, 69 Js 37/00; Tagesspiegel v. 19. Juni 2000 „Polizei zerschlug Rauschgift-ring“; BZ v. 19. Juni 2000 „Kokainhändlering in Berlin zerschlagen“; Berliner Zeitung v. 20. Juni 2000 „Bodyguards handelten mit Kokain“.

benachbarten Ausland, den Niederlanden, der Schweiz, Skandinavien oder auch in der Türkei und im Libanon und insbesondere in Südamerika - Brasilien und Paraguay -, von wo das Kokain bezogen wird.

Die Geschäftskontakte in den einzelnen Ländern werden möglichst immer mit Angehörigen des eigenen Clans abgewickelt. Dies garantiert ein Höchstmaß an Abschottung und Sicherheit der Geschäfte und schaltet somit die Gefahr, einem NoeP<sup>127</sup> oder VE<sup>128</sup> „aufzusitzen“, quasi aus.

Erst wo die Zusammenarbeit mit Familienangehörigen nicht möglich ist, wird zunächst mit Personen zusammengearbeitet, die in der gleichen Herkunftsregion beheimatet sind, danach mit solchen, die die gleiche Sprache sprechen.

Die Gewinne aus dem Drogenhandel werden zu neuen Geschäften nach Südamerika transferiert, z.T. in legale oder halblegale Unternehmen investiert, überwiegend jedoch - oft auch als Bargeld - ins Ausland verbracht und im Libanon oder der Türkei in Immobilien angelegt.<sup>129</sup>

#### **4.3 Internationale Bezüge: Die Libanesen-Connection in Südamerika**

Ein wesentlicher Grund für die Präsenz der „libanesisch-kurdischen“ Kriminellenszene im Kokainhandel liegt in den hervorragenden Kontakten nach Südamerika, insbesondere Brasilien, die durch dort lebende Landsleute und familiäre Bande bestehen.

Nach vorsichtigen Schätzungen des libanesischen Außenministeriums gibt es ca. 8 Mio. Diaspora-Libanesen.<sup>130</sup> Allein in Brasilien sollen zwischen 3-6 Mio. Libanesen leben.<sup>131</sup>

---

<sup>126</sup> Bericht des PP Berlin, LKA 211 EGr Araber v. 9. Juli 1997

<sup>127</sup> Nicht offen ermittelnder Polizeibeamter

<sup>128</sup> Verdeckter Ermittler

<sup>129</sup> Vgl. OK-Lagebild 1997, S. 45

<sup>130</sup> Auskunft von der deutschen Botschaft in Beirut v. 16. Dezember 1998.

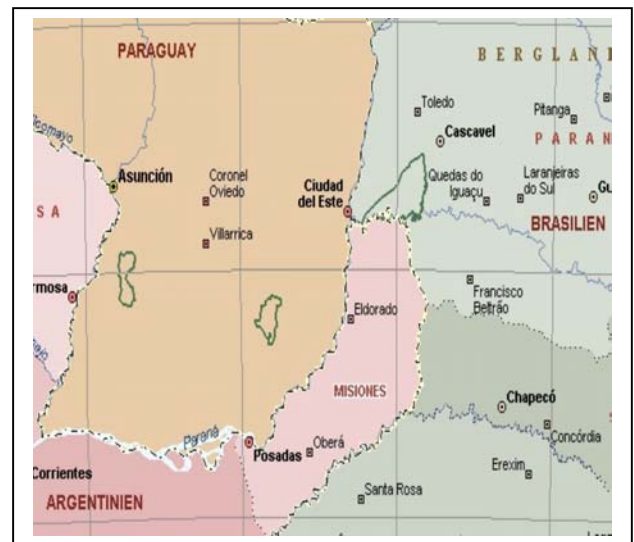
<sup>131</sup> Hierbei handelt es sich um Zahlenangaben der Community in Brazil. Die Lebanese World Cultural Union gab 1986 die Zahl der in Brasilien lebenden Libanesen mit 5,8 Mio. an; vgl. Nabti in: Hourani/Shehadi (Hrsg.), *The Lebanese in the World: A century of Emigration*, 1992, S. 41 (61). Harb, Mar Gabriel-Verein spricht von ca. 3 Mio. Libanesen u. Syrern in Brasilien; [www.margabrielverein.de/mitteilung01/mitteilung6.htm](http://www.margabrielverein.de/mitteilung01/mitteilung6.htm).

Als bedeutender Kristallisationspunkt der libanesischen Kokainlieferungen aus Südamerika hat sich dabei das Dreiländer-Eck Brasilien / Paraguay / Argentinien erwiesen.

Brasilien hat sich bezüglich Kokain zum größten Transitland der Welt entwickelt. Ebenso spielt Paraguay als Umschlagplatz für Kokain, das aus den Anbaugeländen Boliviens durch Kleinflugzeuge auf den zahllosen illegalen Landepisten<sup>132</sup> entlang der Grenze zu Brasilien angelandet wird, eine zentrale Rolle.

In diesem Gebiet liegen die Grenzstädte Foz do Iguazu / Brasilien, Ciudad del Este / Paraguay und Puerto Iguazu / Argentinien, wobei den beiden erstgenannten Städten hier die entscheidende Bedeutung zukommt. Sie haben eine verhältnismäßig hohe libanesischen Bevölkerung, was der Triple Frontera auch schon den Beinamen „Klein-Beirut“ eingebracht hat.<sup>133</sup>

Die Region stellt, wie Brasilien überhaupt, das bedeutendste Refugium für Libanesen dar, nach denen in anderen Teilen der Welt gefahndet wird. Gegen Zahlung von geringen Entgelten ist es in kleineren Gemeinden auch ohne weiteres möglich, sich die Geburt in Brasilien bestätigen zu lassen und so zum brasilianischen Staatsbürger zu mutieren.<sup>134</sup>



<sup>132</sup> Nach polizeilichen Schätzungen existieren allein auf paraguayischer Seite über 700 illegale Landepisten entlang der Grenze (Bericht des RG-VB Brasilien 1998)

<sup>133</sup> Ciudad del Este und Foz do Iguazu haben insgesamt 300.000 bis 400.000 Einwohner, wobei in Ciudad del Este ca. 15.000 und im 6 km entfernten Foz do Iguazu ca. 8.000 Libanesen leben; Young, CLARIN v. 30. Juni 1998, S. 6. Vgl. auch Wochenzeitung-Online v. 4. Oktober 2001, [www.woz.ch/wozhomepage/usa/usa43\\_40j01.htm](http://www.woz.ch/wozhomepage/usa/usa43_40j01.htm).

<sup>134</sup> Borer, Zentralstelle Rauschgift, Bern, Bericht v. 27. Februar 1996

Zwischen den Städten Foz do Iguazu und Ciudad del Este werden die Länder Brasilien und Paraguay durch den Fluss Parana getrennt. Auf brasilianischer Seite befinden sich direkt am Flussufer Barackensiedlungen (sog. Favelas), in denen nachts Drogen und andere Waren angelandet werden. Die Favelas sind nahezu rechtsfreier Raum.<sup>135</sup>

Über die Grenzbrücke wechseln täglich ca. 40.000 Personen von Foz do Iguazu nach Ciudad del Este. Die zurückströmenden Menschenmassen können dabei nur stichprobenartig überprüft werden.<sup>136</sup>

Insgesamt ist in diesem Gebiet nicht nur dem Rauschgiftschmuggel, sondern auch der Kfz-Verschlebung, dem Schmuggel von Elektronikgeräten, Alkohol, Zigaretten und dem Waffenhandel Tür und Tor geöffnet.<sup>137</sup>

Ab 1992 ermittelte die brasilianische Bundespolizei gegen die sog. Libanesen-Connection, die sich als kriminelle Organisation mit internationalem Drogenhandel, Raubüberfällen, Wirtschaftsbetrug, Dokumentenfälschung und Pkw-Diebstählen in Südamerika, den USA, dem mittleren Orient und Europa beschäftigte.<sup>138</sup>

Auch Terrorismusbezüge wurden in diesem Bereich festgestellt. So soll gemäß einem offiziellen, vom argentinischen Geheimdienst SIDE, der Marinepräfektur und Gendarmerie erstellten Bericht<sup>139</sup> über die Aktivitäten von proiranischen Fundamentalistengruppen im Bereich der Dreiländergrenze, auf diesen Gruppen der Verdacht ruhen, in die Bombenanschläge auf die israelische Botschaft und die Argentinisch-Israelische Vereinigung in Buenos Aires 1992 und 1994 verwickelt zu sein und „Bin-Laden-Helfer“ zu beherbergen.<sup>140</sup>

Der Bericht soll augenscheinliche Mitwisserschaft oder Duldung der Aktivitäten dieser Gruppen durch paraguayische Beamte in Ciudad del Este belegen.<sup>141</sup>

<sup>135</sup> [www.woz.ch/wozhomepage/usa/usa43\\_40j01.htm](http://www.woz.ch/wozhomepage/usa/usa43_40j01.htm)

<sup>136</sup> Spiegel, Juli 2002, „Ausnahmestand in Paraguay“.

<sup>137</sup> RG-VB Brasilien vom 10. August 1994 und Jahresbericht 1998.

<sup>138</sup> RG-VBin Brasilien vom 30. Mai 1995. Eine der Hauptzielpersonen dieser Ermittlungen wurde 1998 an Deutschland ausgeliefert und in Bayern zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt (Ermittlungsverfahren der GER Südbayern).

<sup>139</sup> Young, CLARIN v. 30. Juni 1998; La Nacion v. 27. Juli 1998

<sup>140</sup> 17. März 1992 Autobombe vor der israelischen Botschaft, ca. 30 Tote, 250 Verletzte; 18. Juli 1994 Bombenanschlag auf die Argentinisch-Israelische Vereinigung, 82 Tote, 177 Verletzte.

[www.woz.ch/wozhomepage/usa/usa43\\_40j01.htm](http://www.woz.ch/wozhomepage/usa/usa43_40j01.htm)

Dort operierende Fundamentalistengruppen sollen auch in Rauschgifthandel<sup>142</sup>, Geldwäsche, Schmuggel und Dokumentenfälschung verwickelt sein<sup>143</sup> und die islamischen Repräsentanten enge Kontakte zu den Stadträten von Foz do Iguazu und Ciudad del Este unterhalten.

Immerhin gelang es in der jüngeren Vergangenheit in mehreren Fällen bereits in Zusammenarbeit mit den brasilianischen Behörden arabische Kokain-Großhändler und Organisatoren in die Bundesrepublik Deutschland auszuliefern.

#### **4.4 Kasuistische Betrachtung am Fall des „Präsidenten“ „Mahmoud“ A.<sup>144</sup>**

Beispielhaft für die Kombination von Rauschgiftkriminalität und Gewaltdelikten sowie die Arbeitsweise dieser Tätergruppierungen sei hier das Ermittlungsverfahren gegen den sogenannten „Präsidenten“<sup>145</sup> „Mahmoud“ A. u.a. geschildert<sup>146</sup>:

Mahmoud A. reiste 1982 mit seiner Ehefrau unter Vorlage eines libanesischen Fremdenpasses nach Deutschland ein. In den Folgejahren stellte er mehrere Asylanträge, die alle abschlägig beschieden wurden. Wegen diverser Straftaten wurde er zur Ausreise aufgefordert. Abschiebungsversuche scheiterten daran, dass kein gültiger Pass mehr vorhanden war. Seine Staatsangehörigkeit ist ungeklärt. Seine Ehefrau, die wie auch die übrigen Familienmitglieder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, erhält Sozialhilfe.

Obwohl erwerbslos verfügte Mahmoud A. ständig über schwere Limousinen von Autovermietungen, die ihm u.a. von einem deutschen Finanz- und Immobilienmakler zur Verfügung gestellt wurden. Von seinen Mobilfunkanschlüssen führte er täglich bis zu 250 Telefonate.

---

<sup>141</sup> Dem Corruption Perceptions Index 2002 (CPI) von Transparency International zufolge nimmt Paraguay auf einer Liste von 102 hinsichtlich ihrer Anfälligkeit für Bestechlichkeit untersuchten Staaten den 98. Rang ein.

<sup>142</sup> Die Sicherstellungsmenge von 3 kg (in Worten: drei Kilogramm) Kokain im Jahr 1997 in Paraguay spricht deutlich für die Involvierung bzw. Duldung des Drogenhandels durch staatliche Organe bzw. die Polizei; La Nacion v. 27. Juli 1998, S. 16.

<sup>143</sup> La Nacion v. 27. Juli 1998, S. 16

<sup>144</sup> vgl. Lagebild Organisierte Kriminalität Bundesrepublik Deutschland 1997, S. 44 f.

<sup>145</sup> Die Bezeichnung hatte Mahmoud A. sich selbst zugelegt und sie war zeitweilig als Ansage auf seiner Mailbox zu hören: „...hier ist der Präsident...“. BZ v. 14. März 1998 „Der „Präsident“ endlich gefasst“.

Einige Zeit nach Beginn des Ermittlungsverfahrens errang Mahmoud A. als eine der Hauptfiguren des in der ARD ausgestrahlten Filmes „Der Rotlichtprinz“<sup>147</sup> bundesweit Bekanntheit.

In diesem Film war Mahmoud A. u.a. als Begleiter und Kompagnon des Berliner „Rotlichtprinzen“ Steffen J. und in Gesellschaft weiterer illustrierter Personen aus der Berliner Halbwelt zu sehen und wurde als „die Berliner Unterweltgröße“ dargestellt.<sup>148</sup>

Im Laufe der Ermittlungen ergaben sich Überschneidungen zu zahlreichen weiteren Tü-gestützten Ermittlungsverfahren, die von rund einem Dutzend OK-Dienststellen in der gesamten Bundesrepublik gegen Libanesen und „libanesischen Kurden“ geführt wurden sowie Kontakte in weitere europäische Staaten.

Allen Ermittlungsverfahren gemein war, dass das Kokain zentral aus einer gemeinsamen Quelle, einem in den Niederlanden ansässigen Cousin von Mahmoud A., bezogen wurde.

Die Kokaintransporte wurden auftragsgemäß von Kurieren unter Einschaltung von ein bis zwei weiteren Zwischenhändlerebenen, die die Transporte der Kuriere organisierten und begleiteten, durchgeführt.

Z.T. wurden im Wochenrhythmus Kokaintransporte von Holland nach Deutschland vorgenommen. Dabei wurde mit mehreren Fahrzeugen, Frauen als unauffälligen Begleitern und Gegenobservation gearbeitet, was polizeiliche Observationsmaßnahmen äußerst schwierig gestaltete oder z.T. unmöglich machte.<sup>149</sup> Als ein Kurier „aussteigen“ wollte, wurde er unter Waffenvorhalt nachts in ein Waldstück verschleppt, zusammengeschlagen und „scheiningerichtet“.<sup>150</sup>

---

<sup>146</sup> Dabei werden die bisher allgemeine Deskription des Phänomens sowie Merkmale der OK-Definition und OK-Indikatoren anhand von Erkenntnissen aus einem gegen ihn u.a. geführten Ermittlungs- und Gerichtsverfahren veranschaulicht.

<sup>147</sup> Erstmalige Ausstrahlung am 8. November 1996

<sup>148</sup> In dieser globalen Form war dies jedoch überzeichnet. Der Fernsehbeitrag wurde offenbar auf Betreiben der betroffenen Personen in modifizierter Form erneut (im ORB) ausgestrahlt und später sogar von der ARD vorübergehend gesperrt. Auf Veranlassung der verantwortlichen Journalisten brachte die Tageszeitung BZ eine Woche nach Erstausstrahlung des Beitrages einen „positiveren“ Artikel, in dem u.a. auch der angebliche Rücktritt des „Rotlichtprinzen“ verkündet wurde. BZ v. 16. November 1996

<sup>149</sup> Die Kuriere brachen zu ihren Holland-Fahrten meist in den frühen Morgenstunden bei völlig ruhigen Verkehrsverhältnissen auf, wobei z.T. mit völlig überhöhter Geschwindigkeit durch die Baustellenbereiche auf der Autobahn gefahren wurde.

Mahmoud A.'s Bezug zu den Schmuggeltouren wurde über TÜ-Maßnahmen nur bei unerwarteten Schwierigkeiten deutlicher. Als der beauftragte Kurier bei einem Kokaingeschäft in Amsterdam längere Zeit „hingehalten“ worden war, musste sich Mahmoud A. letztlich doch selbst telefonisch einschalten, um die Übergabe des Kokains zu regeln.

In Berlin warteten unterdessen die dortigen und z.T. auch aus Dänemark angereisten Abnehmer ergebnislos auf die Rückkehr des Kuriers, der sich nach Erhalt der Lieferung vorübergehend bei einem Bekannten in den Niederlanden abgesetzt hatte. Nachdem von den potenziellen Abnehmern schließlich sein Aufenthaltsort lokalisiert werden konnte, wurden spontan zwei Fahrzeuge, besetzt mit „Soldaten“<sup>151</sup>, in Bewegung gesetzt.

Aus den abgehörten Telefonaten, der Vorgeschichte und dem Zusammenhang war zu entnehmen, dass Ziel der Reise die Bestrafung bzw. Liquidation des Kuriers und die Rettung der Lieferung war.

Die niederländische Polizei musste daraufhin den ahnungslosen Drogenkurier „retten“, das Kokain sicherstellen und die „Neuankömmlinge“ in Empfang nehmen.<sup>152</sup>

Im Gerichtsverfahren wurde Mahmoud A. von renommiertesten Anwaltskanzleien vertreten.

Wenn sich Angehörige des Inhaftierten, dessen Familie wohlgerne Sozialhilfe empfängt, in diesem Zusammenhang darum bemühen müssen, wie sie einen sechsstelligen DM-Betrag zur Bezahlung der Wahlverteidiger zusammenbekommen, dann ist dies zumindest ein Indiz dafür, dass auch die „außergerichtliche Gewinnabschöpfung“ zu funktionieren scheint.

In der U-Haft war es für Mahmoud A. trotz der für OK-Häftlinge geltenden Restriktionen zunächst kein Problem, am gemeinsamen Umschluss teilzunehmen und so Kontakt zu seinen Mithäftlingen aufzunehmen.<sup>153</sup>

---

<sup>150</sup> StA b. LG Berlin, Az. 69 Js 224/97, Vg.-Nr. 970228/4015-1

<sup>151</sup> Diese Terminologie wird von den Betroffenen selbst verwendet (TÜ-Erkenntnisse).

<sup>152</sup> 69 Js 207/96, 960704/4480-9

<sup>153</sup> Aus Überlastungsgründen ist es dem Personal in der U-Haftanstalt offenbar nicht mehr möglich, die Einhaltung der Restriktionen, denen OK-Häftlinge unterworfen sind, uneingeschränkt zu gewährleisten.



Bei diesen Gelegenheiten soll dann auch ein Mordauftrag gegen den sich im Zeugenschutzprogramm befindlichen „Kronzeugen“ der Anklage erteilt worden sein.<sup>154</sup>

Im Berliner Prozess angeklagt waren schließlich elf Personen, vom Kurier über den Organisator bis zum „Präsidenten“, wobei naturgemäß dem Organisator die meisten und handfestesten Tatvorwürfe gemacht werden konnten (58facher Einfuhrschmuggel). Der „Präsident“ wurde letztlich nur in drei Fällen wegen Beihilfe zum Einfuhrschmuggel sowie illegalen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln angeklagt, da die Aussagebereitschaft des Kronzeugen beim Organisator geendet hatte. Gegen Mahmoud A. auszusagen, war er aus Angst nicht bereit.

Bereits nach dem ersten Verhandlungstag war der Prozess erstinstanzlich beendet. Die Angeklagten erklärten sich über ihre Verteidiger sämtlichst schuldig im Sinne der Anklage. Die ausgesprochenen Freiheitsstrafen (zwischen 2 u. 8 Jahren), standen in keinem Verhältnis zu den bei derartigen Straftaten sonst üblichen Bestrafungen aller Kammern des LG Berlin.<sup>155</sup>

Die Zuschauerränge waren mit über 60 libanesischen und „libanesisch-kurdischen“ Besuchern, die z.T. aus dem Ausland angereist waren, gefüllt. Die Zuschauer, die auch während der Verhandlung ständig lautstarke Liebesbekundungen an ihre Führungsperson richteten, gestalteten dabei die Verhandlung in „eine Szene, wie aus dem Drehbuch eines Mafiafilmes“<sup>156</sup> um.

Da er von der Haft verschont wurde, verließ Mahmoud A. unter dem frenetischen Beifall seiner Anhänger das Gerichtsgebäude als freier Mann.

Der Prozessverlauf mag ein Musterbeispiel für Verfahrensökonomie dargestellt haben, dürfte aber mit Sicherheit nur bedingt geeignet gewesen sein, kriminelle Energie dieses Ausmaßes wirkungsvoll zu bekämpfen.

In ihrer Revisionsbegründung bezeichnete die Staatsanwaltschaft den Prozess dann auch als „Scheinverhandlung“<sup>157</sup> und rügte die Verletzung des Grundsatzes des

---

<sup>154</sup> 980327/3764-5, 1 Kap Js 587/98

<sup>155</sup> vgl. die Revisionsbegründung der StA v. 26. Oktober 1998

<sup>156</sup> Zitat des GdP-Vorsitzenden aus der Pressemeldung vom 10. September 1998; BZ v. 11. September 1998.

<sup>157</sup> Tagesspiegel v. 6. Dezember 1998 „Scheinverhandlung gegen „Präsident““; Berliner Morgenpost v. 8. Dezember 1998.

fairen Verfahrens durch eine Absprache des Gerichtes und der Verteidiger ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft.<sup>158</sup>

Einige Wochen später war der wieder auf freiem Fuß befindliche „Präsident“ bei einem Prozess wegen gefährlicher Körperverletzung gegen einen seiner Cousins als Zuschauer anwesend.

Bei dieser Gelegenheit bedrohte er trotz Anwesenheit von Polizeibeamten – allerdings in arabischer Sprache – einen Dolmetscher, der im Ermittlungsverfahren gegen ihn maßgebliche Übersetzungsarbeit geleistet hatte, mit dem Tode bzw. bot ihm alternativ Geld an, um auf sein Aussageverhalten Einfluss zu nehmen.<sup>159</sup>

Letztlich brachte ihm dieser Vorfall den Widerruf seiner Haftverschonung ein und wurde mit weiteren 10 Monaten Freiheitsstrafe geahndet.

## 5. Bekämpfungsstrategien

Konstatiert werden muss, dass der rein repressiv-polizeiliche Bekämpfungsansatz diesem bereits fest strukturierten und etablierten Kriminalitätsgefüge nur ansatzweise gerecht werden kann und lediglich dazu geeignet ist, Auswüchse punktuell einzudämmen.

Folgt jedoch auf entsprechende repressiv-polizeiliche Ermittlungsergebnisse keine adäquate Sanktionierung und Strafvollstreckung, besteht selbst bzgl. dieser punktuellen Erfolge die Gefahr, dass spezial- und generalpräventive Effekte ausbleiben und der Delinquent stattdessen im Gefühl, für die Ermittlungsbehörden unangreifbar zu sein, weil er selbst bei Überführung nicht mit einer beeindruckenden Bestrafung zu rechnen hat, sein „Werk“ ungestört fortsetzt.<sup>160</sup>

Diese Gesinnung wird dann nicht selten auf der Straße gegenüber der Polizei in Form von aggressivem Auftreten, Beleidigungen, Bedrohungen oder gar Körperverletzungen geäußert.

<sup>158</sup> Der Revisionsantrag wurde von der Generalbundesanwaltschaft mangels Erfolgsaussichten zurückgezogen, Tagesspiegel v. 4. April 1999.

<sup>159</sup> 980928/5462-9, 68 Js 360/98, Tagesspiegel v. 4. Oktober 1998 „Nun sitzt der „Präsident“ doch in Untersuchungshaft“; am 25. August 1999 wurde er diesbezüglich zu einer zehnmonatigen Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt.

<sup>160</sup> Vgl. Henninger, Kriminalistik 2002, S. 513-523.

Eine erfolgversprechende Problemlösung kann letztlich nur in einem behördenübergreifenden Bekämpfungsansatz grundsätzlicher Natur gefunden werden, auch wenn dieser sicherlich bereits deutlich früher hätte ansetzen müssen.

### **5.1 Polizeiliche Aufbauorganisation**

Nachdem in Berlin die besondere kriminelle Intensität der „libanesisch-kurdischen Szene“, insbesondere im Bereich der Rauschgift- und Gewaltkriminalität erkannt worden war, wurde 1996 im OK-Referat des LKA die „EG Araber“ eingerichtet, die sich schwerpunktmäßig mit Straftaten aus diesen Deliktsbereichen und den „libanesisch-kurdischen“ Clans befasst und bis heute als Kommissariat Bestand hat.<sup>161</sup> Aufgrund der Fülle an Straftaten die in dieser Szene stattfinden, können dort jedoch nur wenige ausgewählte Delikte bearbeitet werden.

### **5.2 Zero Tolerance**

Nicht nur bei der Bekämpfung der Gewalt- und Rauschgiftkriminalität insbesondere jugendlicher und heranwachsender Täter dieses Kulturkreises, vor allem aber dort, zeigt sich, dass nur konsequente Strafverfolgung und auch justitielle Sanktionierung geeignet sind, kriminelle Strukturen zu zerschlagen und eine Verfestigung bestimmter Szenen erst gar nicht zuzulassen.

Jedoch nur wenn konsequentes polizeiliches Handeln, verbunden mit klaren Ermittlungsergebnissen, auch justiziell unterstützt wird, können daraus sowohl spezial- wie auch generalpräventive Effekte erwachsen, andernfalls werden gegenteilige Wirkungen ausgelöst.

### **5.3 Ausländerrechtliche Ermittlungen**

Nachdem Ende der 90er-Jahre die Ermittlungsbehörden der eigentlich türkischen Herkunft „libanesischer Kurden“ auf die Spur kamen, wurden in den betroffenen

---

<sup>161</sup> Tagesspiegel v. 31. August 1996 „Die Täter sind unheimlich aggressiv“; BZ v. 19. August 1996 „Neue Gefahr für Berlin: Die Araber-Mafia“.

Bundesländern entweder direkt bei den Ausländerbehörden oder der Polizei, i.d.R. jedoch mit gemeinsamem Personalansatz, Ermittlungsgruppen eingerichtet - in Berlin die GE Ident<sup>162</sup> - die sich konzentriert dem Phänomen der flächendeckend durch diese Bevölkerungsgruppe betrügerisch erlangten Aufenthaltstitel und Sozialleistungen widmen und mit der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen befassen.

In Eigeninitiative führen diese Ermittlungseinheiten<sup>163</sup> seitdem in regelmäßigen Dienstbesprechungen einen Erfahrungsaustausch durch und vervollständigen sich überschneidende Ermittlungen bzgl. der national und international bestehenden Familiengeflechte. Das BMI hat in dieser Sache bisher keinen Handlungsbedarf für eine bundesweite Koordination erkannt.

Da die Zielgruppe z.T. seit vielen Jahren überproportional als Bezieher von Sozialleistungen vertreten ist<sup>164</sup>, wird allein hierdurch ein erheblicher Schaden für die öffentliche Hand verursacht.

Von den 22.501 Empfängern von Asylbewerberregelungen zum Jahresende 2001 in Berlin, kamen 4.513 aus dem Großkontinent Asien und davon allein 34 % - nämlich 1.555 Personen – aus dem kleinen Land Libanon.

Für staatenlose und „ungeklärte“ Empfänger erfolgt in dieser Statistik keine gesonderte Erfassung. Sie gehen in der Rubrik „unbekannt“<sup>165</sup> auf, die mit 2.670 Leistungsempfängern immerhin knapp 12 % der Gesamtzahl ausmacht.

Addiert man die Rubriken „Libanon“ und „unbekannt“, muss man zu dem Ergebnis kommen, dass in Berlin fast 20 % der Empfänger von Asylbewerberregelungen Libanonbezüge aufweisen.

Diese Zahlen entsprechen ungefähr den Duldungsinhabern der jeweiligen Herkunftsländer. So waren von 21.490 in Berlin gemeldeten Personen zu den Staatsangehörigkeitsrubriken 451 (libanesisch), 997 (staatenlos), 998 (ungeklärt) und 999 (ohne Angabe) 4.174 Personen (19,42 %) (und damit gut 26 % aller Berliner

---

<sup>162</sup> Gemeinsame Ermittlungsgruppe „Identität“ beim LKA 211.

<sup>163</sup> Inzwischen handelt es sich um weit über 40 Ermittlungseinheiten.

<sup>164</sup> Berlin hat in Deutschland mit 7,7 % die zweithöchste Sozialhilfequote nach Bremen mit 9,2 %, Berliner Morgenpost v. 22. August 2002.

<sup>165</sup> „Unbekannt“ enthält allerdings auch Fälle, in denen die Eingabe der Staatsangehörigkeit unterlassen oder vergessen wurde, so dass die Zahl ggf. einer Entzerrung bedürfte.

Duldungsinhaber<sup>166</sup>) z.T. langjährig im Besitz einer Duldung, d.h. die Abschiebung war lediglich aufgrund von Abschiebungshindernissen ausgesetzt.<sup>167</sup>

Dass in nicht wenigen Fällen die bestehenden Abschiebungshindernisse durch die Betroffenen absichtlich selbst, nämlich durch Vortäuschen einer falschen bzw. ungeklärter Staatsangehörigkeit, gesetzt wurden, ist für den Bezug von Leistungen i.d.R. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht hinderlich.

So muss allein für Berlin bei einer niedrig geschätzten Zielgruppe von ca. 2.000 Personen von einem theoretischen Einsparvolumen für den Landeshaushalt von jährlich 12 Mio. € bei Beseitigung der Abschiebungshindernisse und Rückführung in die Heimatländer ausgegangen werden.<sup>168</sup>

Neben erheblichen Einsparpotentialen<sup>169</sup>, die angesichts leerer Staatskassen nicht nur das Interesse des Steuerzahlers erwecken dürften, sind bzgl. dieser Zielgruppe aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch wesentlich mit Präventionseffekten verbunden, da zumindest hinsichtlich aller langjährigen Duldungsinhaber (ab 8 Jahre aufwärts) von einer Straftätereigenschaft ausgegangen werden muss, denn andernfalls wären verfestigte Aufenthaltstitel vorhanden. In Berlin handelt es sich dabei immerhin um ca. 1.500 ! langjährige Duldungsinhaber, die ausschließlich dieser Herkunftsregion zuzurechnen sind.

Durch die Arbeit dieser Ermittlungsgruppen konnten bisher insgesamt deutlich über 400 Personen<sup>170</sup> abgeschoben werden, sind freiwillig ausgereist oder untergetaucht. Umgerechnet auf den dazu bundesweit verwandten Personaleinsatz errechnet sich daraus eine monatliche Ersparnis pro eingesetztem Sachbearbeiter von z.Zt. deutlich über 5.000,- € und entspricht damit ungefähr einem Grundgehalt in der Besoldungsgruppe B. Vor diesem Hintergrund erstaunt es um so mehr, dass die Ermittlungsunterstützung auch in den Phänomenswerpunktgebieten von den jeweiligen Ministerialebenen immer noch eher stiefmütterlich behandelt wird, anstatt

---

<sup>166</sup> Duldungsinhaber in Berlin am 11. Juni 2002: 15.886 Personen; in Deutschland zum 31. Dezember 2001: 233.224 Duldungsinhaber. Im Jahr 1986 gab es in Berlin 6.209 und bundesweit 50.413 Duldungsinhaber; Ghadban, S. 163.

<sup>167</sup> Stand: 26. September 2001

<sup>168</sup> Zugrundegelegt wurde ein monatlicher Satz von 500,- €, der alle Leistungsvarianten im Durchschnitt enthält.

<sup>169</sup> Vgl. „Berlin – Hauptstadt der Illegalen“, Die Welt v. 6. Mai 2001.

<sup>170</sup> 415 Personen Stand März 2002. Da nicht alle Ausländerbehörden Zahlen aufgeliefert haben, dürfte die Gesamtzahl deutlich höher sein.

hier klare Schwerpunkte für eine annähernd zeitgerechte Problemlösung zu setzen, die darüber hinaus wiederum generalpräventive Effekte mit sich brächte.

Wer nunmehr angesichts leerer Staatskassen und aufgrund von Sicherheitsaspekten der Meinung ist, dass derartige Ermittlungsansätze, wie hier beschrieben, auf ungeteilte Unterstützung aller Behörden und Institutionen treffen, muss enttäuscht werden.

Neben grundsätzlichen politischen Aspekten haben sich nicht zuletzt datenschutzrechtliche Hindernisse ergeben, die einer zielgerichteten und unter Effizienzgesichtspunkten sinnvollen Ermittlungsarbeit abträglich sind.

So war in Berlin, um die vorhandenen Ermittlungskapazitäten zunächst auf zu Freiheitsstrafen verurteilte Straftäter zu kaprizieren, im Mai 2000 eine Recherche im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister AStA beantragt worden, die zum Ziel hatte, alle seit 1988 rechtskräftig zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe Verurteilten mit den Staatsangehörigkeiten 451, 997 und 998 zu ermitteln.

Mit Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz wurde die Recherche jedoch abgelehnt, da *„eine ASTA-Auskunft gemäß § 21 Absatz 5 Nr. 2 AGGVG Berlin<sup>171</sup> bei gesetzmäßiger Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Erforderlichkeit nur in konkreten Einzelfällen möglich sei“*.<sup>172</sup>

Dass derartige rechtliche Beschränkungen abgesehen von ihrer Sinnhaftigkeit nicht nur unnötige Mehrarbeit, sondern auch eine andere Ermittlungssystematik der Ermittlungsbehörden nach sich ziehen, ist die zwangsläufige Folge. Dies führt dann dazu, dass bereits in der Anfangsphase auch Ermittlungen gegen Personen aufgenommen werden, die nicht zum Kreis der Gewaltintensivtäter oder Rauschgift Händler zu zählen sind, sondern „nur“ hinsichtlich der Täuschungshandlungen<sup>173</sup> gegenüber den Behörden bzgl. ihrer Identität und zur Erlangung von Sozialleistungen (was an sich natürlich zur Durchführung von Ermittlungen ausreicht) zur Zielperson werden.

---

<sup>171</sup> §21 Absatz 5 Nr. 2 AGGVG Berlin: „Einsicht in Akten sowie Auskunft aus Akten und Dateien erhalten...2. Verwaltungsbehörden einschließlich der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie ähnlicher Einrichtungen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.“

<sup>172</sup> Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz vom 26. Juli 2000

<sup>173</sup> Bei der „illegalen Einreise“ handelt es sich nicht um einen „lediglich geringfügigen Verstoß“ gegen eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 46 Nr. 2 AuslG; Beschluss des OVG Hamburg vom 6. März 2002, 3 Bf 205/01, 9 VG 3385/2000.

In einzelnen Bundesländern haben sich Bürgerrechtsbewegungen der Thematik angenommen und über bestimmte Medien den Behörden mitunter tendenziöse Ermittlungen gegen bestimmte Volksgruppen unterstellt, die geeignet waren, politische Entscheidungsträger schnell unter Druck zu setzen.<sup>174</sup> Dies führte in Bremen beispielsweise bis zur Demonstrationsveranstaltung vor dem Wohnhaus des regierenden Bürgermeisters Henning Scherf, verbunden mit dessen „geplanter Abschiebung nach Nicaragua“.<sup>175</sup>

Besondere Aufmerksamkeit wurde dabei u.a. der neunköpfigen Familie C. alias ALZEIN zu Teil, die schließlich nach mehreren gescheiterten und durch bis zu 200 Demonstranten verhinderten Abschiebungsversuchen im Februar 2002 ausreiste. Vorausgegangen war eine heftige Mediendiskussion, in der auf der einen Seite die Fülle der durch die Familienangehörigen begangenen Straftaten gegen die aus der Abschiebung erwachsenden Konsequenzen gestellt wurden.<sup>176</sup>

Die durch die Rechtsanwälte in dieser Sache beim BVerfG eingereichte Verfassungsbeschwerde, in der u.a. angeführt wurde, dass *„die unvermittelte Abschiebung in eine für sie völlig ungewohnte soziale und kulturelle Umgebung schwerste, vor allem psychische Beeinträchtigungen verursachen würde. Selbst wenn es den Eltern gelingen sollte, zunächst das physische Überleben ihrer Kinder zu sichern, drohe ihnen mittelfristig eine zunehmende Verwahrlosung und Verelendung, die schließlich zum Tode führen würde“*, wurde nicht zur Entscheidung angenommen.<sup>177</sup>

Eher überraschend erfolgte nach diesem Vortrag die im Vergleich zu vorangegangenen Versuchen reibungslose und nahezu freiwillige Ausreise der Familie in die Türkei am 5. Februar 2002, nachdem die noch laufenden Widerspruchsverfahren vorher zurückgenommen wurden. Besonders erstaunlich war in diesem Fall, dass nach umfassender medialer Agitation durch die Betroffenen bzw. deren Vertreter, der Leugnung türkischer Sprachkenntnisse und der daraus abgeleiteten Todesgefahr im Falle der Abschiebung in die Türkei, zum Ende der Ermittlungen das Familienoberhaupt seine türkischen Sprachkenntnisse offenbarte,

---

<sup>174</sup> Zur öffentlichen Diskussion vgl. Neue Züricher Zeitung Nr. 106 v. 10. Mai 2002, [www.libasoli.de](http://www.libasoli.de) oder Spiegel v. 6. März 2000 „Der Trick mit dem Libanon“. Die Thematik war auch Gegenstand einer kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion der PDS; BT-Drs. 14/6485.

<sup>175</sup> TAZ Bremen vom 21. Januar 2002 „Henning „El Sharif“ auf Tauchstation“.

<sup>176</sup> BILD-Bremen v. 9. , 25. u. 26. Januar u. 6. Februar 2002; taz Bremen v. 9. u. 23. Januar u. 8. Februar 2002

u.a.

<sup>177</sup> Beschluss v. 21. September 2000 – 2 BvR 1636/00.

die türkische Staatsangehörigkeit zugab, ebenso wie die Existenz von Verwandten in der angeblich entvölkerten „Mḣallamīye-Region“, sogar um zügige Rückkehr seiner Familie in die Türkei bat und damit nicht zuletzt die lange durchgehaltene Verteidigerstrategie unterminierte.<sup>178</sup>

Als Beispiel für die vielfältigen Schwierigkeiten die sich bei den Ermittlungen ergeben bzw. für die Behinderung der Ermittlungsarbeit aus ideologischen Gründen sei die Verweigerungshaltung der Datenschutzbeauftragten eines Berliner Sozialamtes genannt, die die Herausgabe von Sozialdaten für die Ermittlungen wegen Sozialleistungserlangungsbetruges an die spezielle Ermittlungseinheit des LKA/ABH entgegen der geltenden Rechtslage grundsätzlich ablehnt und nur auf richterliche Herausgabebeschlüsse reagiert.

Im Rahmen einer Beschlussvollstreckung in ihrem Amt zur Herausgabe entsprechender Daten äußerte sie grundsätzliche Zweifel an der Erforderlichkeit dieser Daten für die Erfüllung des polizeilichen Ermittlungsauftrages, die wie sie unverblümt zu verstehen gab, durch eine entsprechende Berichterstattung in der „taz“ begründet seien.<sup>179</sup>

Trotz dieser recht abenteuerlichen Methode der Rechts- und Gesetzesauslegung wurde vom Berliner Datenschutzbeauftragten ein Rechtsgutachten zu der Thematik erstellt, das der polizeilichen Sichtweise zwar umfassend Recht gab, aber trotz nunmehr bald eineinhalbjährigem Schriftwechsel bis heute seiner Umsetzung harrt, ohne dass hieraus bisher in irgendeiner Form Konsequenzen gezogen worden wären, wie z.B. durch Ausübung der Dienstaufsicht.

Derartige Beispiele dürfte auch Bundesinnenminister Otto Schily im Sinn gehabt haben, als er davon sprach, dass „Deutschland beim Datenschutz wohl etwas übertrieben habe“<sup>180</sup> und dieser „nicht zur Behinderung der Kriminalitätsbekämpfung führen dürfe“.<sup>181</sup>

Ein weiteres Problemfeld findet sich in der notwendigen spezialisierten Betreuung entsprechender polizeilicher Ermittlungseinheiten durch die Staatsanwaltschaft.

---

<sup>178</sup> Pressemitteilung des Senator für Inneres vom 5. Februar 2002.

<sup>179</sup> Intertaz vom 25. Juni 2001

<sup>180</sup> Berliner Morgenpost vom 23. September 2001.

<sup>181</sup> SZ vom 23. September 2001.



So wird bei dieser Ermittlungstätigkeit in mancherlei Hinsicht ermittlungstechnisches und auch rechtliches Neuland betreten, das eine qualifizierte Betreuung durch speziell mit dieser Materie betraute Ansprechpartner auf Seiten der Staatsanwaltschaft notwendig macht.

In Berlin führten entsprechende Vorstöße bei der Staatsanwaltschaft zwar nicht zur Abstellung eines Dezernenten für die zentrierte Bearbeitung der Ermittlungsverfahren, immerhin wurde aber ein spezieller Ansprechpartner und Koordinator bei der Staatsanwaltschaft benannt, was sich bereits als sehr hilfreich erwies.

Durch die nach wie vor dezentrale Verteilung der Ermittlungsverfahren kann jedoch auch dadurch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass gleichgelagerte Sachverhalte von verschiedenen Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft unterschiedlich bewertet und bearbeitet werden, was bei einer zentralen Bearbeitung zumindest minimiert wäre.

Trotz aller Schwierigkeiten zeitigt diese alternative Form der Kriminalitätsbekämpfung Erfolge, die so auf herkömmlichem Wege nicht zu erreichen gewesen wären.

Beispielhaft für die Ermittlungstätigkeit der GE Ident und gleichgelagerter Dienststellen im übrigen Bundesgebiet soll dies am Fall des Mehmet K. alias Hassan M., der bis zu seiner Abschiebung als eine der absoluten Größen - zumindest in der Berliner Drogenszene – galt, sowie weiteren Kurzbeispielen dargestellt werden.

## **5.4 Fallbeispiele**

### **5.4.1 Mehmet K. alias Hassan M.**

Am 10.04.1981 erfolgte die Ersteinreise von Mehmet K., der mit seiner Ehefrau aktuell 10 Kinder hat, in die Bundesrepublik. Bis zur Aufnahme der Ermittlungen durch die GE Ident im Jahr 2000 war Mehmet K. in Berlin als Hassan M. mit ungeklärter Staatsangehörigkeit registriert. Seine Ehefrau Nahide O. war als Staatenlose erfasst, 5 Kinder hatten bereits die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt, die übrigen Kinder waren als staatenlos (1) oder ungeklärt (4) registriert. Allein von 1993 bis 2001 erhielt die Familie Sozialleistungen in Höhe von 308.082,54 DM.

Im weiteren lässt sich folgender Werdegang skizzieren:

Bereits im ersten Aufenthaltsjahr kam es zu polizeilichen Ermittlungen wegen Straßenraubes. 1982 wurde Mehmet K. wegen Heroinhandels zu einer zehnjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. 1984 wird Mehmet K. in der Revisionsverhandlung freigesprochen, da die Revisionskammer die Aussage eines geständigen Mitangeklagten für nicht ausreichend hält. Sein Aufenthalt wird geduldet. Es schließen sich Ermittlungsverfahren u.a. wegen versuchten Totschlags, mehrfach wegen Körperverletzung z.N. seiner Ehefrau sowie wiederholt wegen illegalen Handels mit Heroin an, die allerdings erst 1991 zur Festnahme und 1992 zur Verurteilung zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe führen.

Die eingelegten Rechtsmittel gegen die Ausweisung werden durch Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht mehrfach abgelehnt, mangels Durchsetzungsmöglichkeit der Abschiebung, der Aufenthalt jedoch geduldet.

Nachdem die türkische Identität festgestellt wurde, wird Mehmet K. am 26. September 2000 in die Türkei abgeschoben. Gegenüber den eingesetzten Beamten gibt er die Richtigkeit der ermittelten Identität zu.

Wegen Sozialleistungserlangungsbetrug ergeht am 13. August 2001 Haftbefehl gegen die Ehefrau von Mehmet K., der allerdings außer Vollzug gesetzt wird. Am 20. September 2001 wird mit Bescheid der Senatsinnenverwaltung die deutsche Staatsangehörigkeit für vier Kinder zurückgenommen. Die Beschwerde gegen den o.g. Haftbefehl wird am 19. Dezember 2001 vom Kammergericht Berlin verworfen. Am 25. Januar 2002 wird die sofortige Vollziehung der Rücknahme der Einbürgerung beschieden. Die aufschiebende Wirkung der hiergegen eingereichten Klage<sup>182</sup> wird jedoch mittels Beschluss des VG Berlin am 30. Oktober 2002 wieder hergestellt.<sup>183</sup>

Die Entscheidung in der Hauptsache steht derzeit noch aus.

Mit Datum zum 25. Juni 2002 erfolgt die Anklage gegen Nahide O. wegen Betruges und Urkundenfälschung.

#### **5.4.2 Cemal A. alias Kamal A.**

---

<sup>182</sup> VG 2 A 203.01

<sup>183</sup> VG Berlin, VG 2 A 26.02. Die Kammer hat in diesem Beschluss jedoch bereits deutlich gemacht, dass sie die Entscheidung der Ausländerbehörde für rechtswidrig hält. Insoweit bestehen bundesweit divergierende Rechtsauffassungen der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte, so dass langfristig eine höchstrichterliche Entscheidung in dieser Frage zu erwarten sein wird.

Am 11. Dezember 2001 wurde Cemal A., der sich seit 1986 als angeblich „ungeklärter Staatsangehöriger“ aus dem Libanon in Deutschland aufgehalten hatte, nach Aufdeckung seiner tatsächlich türkischen Identität in die Türkei abgeschoben. Cemal A. war seit 1990 mit ca. 80 Straftaten, u.a. wegen versuchten Totschlags, Erpressung, Raub, Eigentums- und Körperverletzungsdelikten, Betruges und Drogenhandels polizeilich angefallen. Er wurde mehrfach verurteilt, zuletzt zu einer vierjährigen Jugendstrafe wegen illegaler Einfuhr von und Handels mit Betäubungsmitteln.

#### **5.4.3 Ismet E. alias Heissam M.**

Der seit 1988 als „ungeklärter Staatsangehöriger“ Heissam M. in Berlin aufhältliche Türke Ismet E. war allein in den vergangenen fünf Jahren über 50 Mal polizeilich in Erscheinung getreten, vorzugsweise wegen Raubes, Körperverletzung und Eigentumsdelikten.

Nach Zwei-Drittel-Verbüßung einer Jugendstrafe von sechs Jahren und drei Monaten wegen schweren Raubes wurde er nach Aufdeckung seiner wahren Identität am 12. Dezember 2001 in die Türkei abgeschoben.

#### **5.4.4 Talat A. alias Talal A.**

Der seit 1986 in Berlin als angeblich „ungeklärter Staatsangehöriger“ aus dem Libanon aufhältliche Talat A. fiel mit über 50 Straftaten, wie versuchtem Totschlag, Raub, Bestechung, diversen Eigentums- und Körperverletzungsdelikten sowie Rauschgifthandel polizeilich auf. Er verbüßte mehrfach Haftstrafen und wurde zuletzt wegen Abgabe von Betäubungsmitteln und Körperverletzung zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Nach seiner Identifizierung durch die GE Ident als türkischer Staatsangehöriger wurde er am 18. Januar 2002 in die Türkei abgeschoben.

#### **5.4.5 Imadettin E. alias Gihad M.**

Als angeblich „ungeklärter Staatsangehöriger“ reiste der Türke Imadettin E. unter dem Falschnamen Imad T. 1985 nach Deutschland ein, wo er nach Ablehnung

seines Asylantrages unter dem Aliasnamen Jihad M. einen weiteren Asylantrag stellte.

Neben mehreren Geld- und kurzfristigen Haftstrafen, wurde er u.a. wegen unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt.

Seit 1995 war seine Ausweisung rechtskräftig, die Abschiebung scheiterte jedoch an den vergeblichen Bemühungen zur Passerlangung bei der Botschaft seiner angeblichen Heimat Libanon.

Durch die GE Ident konnte seine türkischen Echtpersonalie ermittelt und Imadettin E. letztlich am 4. Juni 2002 in die Türkei abgeschoben werden.

#### **5.4.6 Ziya E. alias Ziyad T.**

Am 18. Juni 2002 wurde Ziya E. in die Türkei abgeschoben. Seit seiner Ersteinreise in die Bundesrepublik Deutschland 1987 hatte er in vier deutschen Städten unter jeweils anderen Namen Asylanträge als angeblich „ungeklärter Staatsangehöriger“ gestellt.

Er war zumindest in Berlin zehnmal Gegenstand polizeilicher Ermittlungen, u.a. wegen illegalen Handels mit Kokain, Vergewaltigung und räuberischem Diebstahl. Zuletzt war er zu einer dreieinhalbjährigen Freiheitsstrafe wegen gemeinschaftlichen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln verurteilt worden.

Der Fall Mehmet K. - obwohl in seiner Gesamtheit noch nicht abgeschlossen – wie auch die übrigen Fallbeispiele belegen bereits jetzt, dass über den Weg aufenthaltsbeendender Maßnahmen, ggf. bis hin zur Rücknahme der deutschen Staatsangehörigkeit, langfristig Erfolge erzielt werden können, die mit herkömmlichen Ermittlungs- und Sanktionierungsmethoden (Haft etc.) dauerhaft nicht erreicht werden konnten. Über Jahre hinweg waren die verschiedensten Polizeidienststellen mit der Bearbeitung und Aufklärung der begangenen Straftaten beschäftigt. Gerichte mussten sich mit der Wahrheitsfindung befassen und Haftanstalten Kost, Logie und Therapie gewähren. Immense Personalressourcen wurden hierfür verbraucht, die den durch Sozialleistungsbetrug erlangten Vermögensvorteil deutlich überstiegen

haben dürften. Derartige Ausgaben sind zumindest seit der Abschiebungen hinsichtlich der Betroffenen in Deutschland nicht mehr angefallen.

Die erst jüngst aufgetretene Methode, dass sich Schwerkriminelle aufgrund Nichtableisten des türkischen Wehrdienstes durch die türkischen Behörden in völkerrechtswidriger Weise in die Staatenlosigkeit ausbürgern lassen und damit de facto zu „dauerhaften bundesdeutschen Pflegefällen“ werden, müsste auf Betreiben der Bundesregierung im Rahmen der Diskussion um die EU-Beitrittsbestrebungen der Türkei zu klären sein.

Ebenso müsste man dies für die noch immer durch die libanesischen Behörden verschleppten Abschiebungsfälle libanesischer Straftäter annehmen. Auch hier sollte bei vorhandenem bundesdeutschen Willen vor dem Hintergrund der aktuell gewährten internationalen Finanzhilfen von 4,3 Milliarden Euro für den Libanon eine Problemlösung verhandelbar sein.<sup>184</sup>

## **6. Resümee**

Mit unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten und Gewichtungen bestehen in Deutschland erhebliche Kriminalitätsprobleme mit Tatverdächtigen, die bestimmten Ethnien zuzuordnen sind, welche im Rahmen von kriegerischen oder bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen ihren Zufluchtsort in Deutschland genommen haben oder einen derartigen Fluchtgrund nur vorgeben. In besonderem Maße Auffälligkeit erlangt haben dabei Tatverdächtige, die als Herkunftsregion zwar den Libanon angeben, deren Staatsangehörigkeit jedoch angeblich ungeklärt ist und die dadurch den Vollzug ihrer Abschiebung verhindern.

Nicht nur vor dem Hintergrund erheblicher Kosten, die den Sozialkassen sowie durch Ermittlungsarbeit den Sicherheits- und Justizbehörden entstehen, sondern insbesondere aus Sicherheitsgründen, erscheint in vielen Fällen die konsequente Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die Ermittlung der wahren Identität und letztlich die Rückführung krimineller Ausländer erforderlich, die ihre

---

<sup>184</sup> Vgl. Berliner Morgenpost v. 24. November 2002, „Internationale Finanzhilfen für Libanon“

Integrationsunfähigkeit<sup>185</sup> und Integrationsunwilligkeit<sup>186</sup> im Gastland und z.T. auch bereits im eigenen Kulturkreis unter Beweis gestellt haben.

© Henninger, im Januar 2003

---

<sup>185</sup> Vgl. Ghadban, S. 21.

<sup>186</sup> Vgl. Schily in Die Zeit Nr. 45/2000 v. 2. November 2000 „Stolz, stolzer, am stolzesten“. Vgl. auch Masri, Mohamad in NZZ v. 10. Mai 2002.